



mitteilungen

Jahrgang 57 · Nummer 2

Februar 2004

INHALT

mit Stichwortverzeichnis der MITTEILUNGEN 2003

Verband Intern

StGB NRW-Termine

- 77 GVV-Mitgliederversammlung 2004
- 78 Pressemitteilung: BKA Meckenheim muss bleiben

Recht und Verfassung

- 79 Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung
- 80 Behindertengleichstellungsgesetz und Durchführung von Bürgerentscheiden
- 81 Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden
- 82 Äußerung von Gemeindeorganen zu kassatorischen Bürgerbegehren
- 83 Dienstvereinbarung zur Beurteilung der Mitarbeiter der Stadt Bergkamen
- 84 Integration einer Migrantenvertretung in die Kommunalverwaltung
- 85 Innere Verwaltung und Innenministerium
- 86 Interkommunale Zusammenarbeit
- 87 Leitfaden für Mitarbeiterbefragungen
- 88 Neufestlegung des Geschäftskreises eines Beigeordneten
- 89 Soziales bürgerschaftliches Engagement
- 90 Symposium zum Kommunalverfassungsrecht

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 91 Pressemitteilung: Mehr Soli geht nicht
- 92 Privatisierung von Sparkassen
- 93 Umsatzsteuer bei Einschaltung von Unternehmern
- 94 Wirtschaftsministerkonferenz zur Neustrukturierung der Wasserwirtschaft
- 95 Zukunft der kommunalen Finanzen
- 96 Abwälzung erhöhter Kosten durch das EEG- und KWK-Gesetz
- 97 Dokumentation zum Cross-Border-Leasing
- 98 Pressemitteilung: Steuerreform ja, Auszehrung nein
- 99 Steuer bei Investitions- und Ertragszuschüssen an Eigenbetriebe
- 100 Umfrage zur Einführung des NKF
- 101 KfW-Infrastrukturprogramm Sonderfonds „Wachstumsimpulse“
- 102 OVG NRW zum Drittschutz durch Gemeindefinanzrecht

Schule, Kultur und Sport

- 103 Pressemitteilung: Ersatzschulen brauchen volle Förderung
- 104 Satzungen der Landesanstalt für Medien
- 105 Seminarangebote für Betreiber öffentlicher Bäder
- 106 Sportpauschale
- 107 Studie zur IT-Ausstattung an Schulen
- 108 Errichtung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen
- 109 Entlastung von Lehrerinnen und Lehrern in NRW
- 110 Offene Ganztagsgrundschule und Hortplätze

Datenverarbeitung und Internet

- 111 Internetpreis für Raumplanung
- 112 Schulungen zum e-Government Starter Kit
- 113 Verfügbarkeit des e-Government Starter Kits
- 114 Zeitplan für .eu-Domains
- 115 Behindertengleichstellungsgesetz NRW und Online-Angebote

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 116 Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2002
- 117 Landesbehindertengleichstellungsgesetz
- 118 Platzangebot in Kindertageseinrichtungen
- 119 Reform der Pflegeversicherung
- 120 Umfrage zur Ausschreibung von Jugendhilfeleistungen

Wirtschaft und Verkehr

- 121 Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen neu geregelt
- 122 Aufgabenträgerpauschale gekürzt
- 123 Bundesrat zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes
- 124 Dokumentation der Verkehrserhebungen
- 125 Masterplan Selbstständigkeit
- 126 Seminar zur Erhaltung kommunaler Straßen
- 127 Weiterentwicklung der Bundeswehr
- 128 Wirtschaftliche Auswirkungen der Barrierefreiheit im Tourismus
- 129 Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts zu Altmark-Trans eingestellt

Bauen und Vergabe

- 130 Konversion militärischer Liegenschaften
- 131 Zur Großen Staatsprüfung anstehende ReferendarInnen

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 132 Abschließende Meldung von FFH-Gebieten
- 133 OVG NRW zur Ablagerungs- und Deponieverordnung
- 134 StGB NRW-Präsidium zur Abwasserberatung NRW
- 135 Weiterbetrieb des Dualen Systems 2004 gesichert
- 136 Freiwillige Vereinbarung in NRW zur Gewerbeabfallverordnung
- 137 OVG NRW zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 138 OVG NRW zum Gebührenabschlag für Eigenkompostierer
- 139 OVG NRW zur Querfinanzierung der Biotonne

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.nwstgb.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Februar-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

NEUE BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Friedhöfe

Matthias Menzel

Das neue Landesbestattungsgesetz NRW

Christian Jäger

Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen

Rainer Schmalz, Jürgen Pospichal

Geplanter FriedWald in der Stadt Bad Laasphe

Claus Hamacher

Bestattungskultur im Wandel

Renate Nixdorf

Friedhöfe als Ort der Erholung und als Grüne Lunge

Klaus Kugler-Schuckmann, Frederike Hennen

Friedhofs-Bewirtschaftung am Beispiel der Stadt Bielefeld

Andreas Kohl, Dr. Peter Krevert

Kriminalprävention in Zeiten leerer Kassen

Ludger Hausfeld

Der Einfluss von Senioren-Beiräten in der Kommunalpolitik

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums vom 15.12.2003

Ernst Giesen, Roland Thomas

Kommunale Mittelstands-Verträglichkeitsprüfung

Werner H. Jahr

Zertifizierung der Stadtbetriebe Unna

Dokumentation: StGB NRW-Mustersatzung Straßenbaubeiträge

IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Verband Intern

StGB NRW-Termine

- | | |
|------------|---|
| 18.02.2004 | Arbeitsgemeinschaft „Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ in Wesseling |
| 02.03.2004 | Ausschuss für Gleichstellung des StGB NRW (Ort ist noch nicht bekannt) |

Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH 2004

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
03.02.2004	Seminar „Vergaberecht für Kommunen“	Bergisch Gladbach-Bensberg
05.02.2004	Seminar „Vergaberecht für Kommunen“	Paderborn
04.03.2004	Seminar „Organisations- und Rechtsfragen bei der Erhaltung kommunaler Straßen“	Nettetal
17.03.2004	3. Symposium zum Kommunalverfassungsrecht	Gut Havichorst Münster
01.04.2004	4. Symposium zum Kommunalverfassungsrecht	Stadthalle Ratingen

77

GVV-Mitgliederversammlung 2004

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung der GVV-Kommunalversicherung VVaG findet am Donnerstag, 24. Juni 2004, 11.00 Uhr im Gürzenich in Köln statt. Es wird auf den geänderten Versammlungsort hingewiesen und um Vormerkung gebeten.

Az.:HGF

Mitt. StGB NRW Februar 2004

78

Pressemitteilung: BKA Meckenheim muss bleiben

Als unangemessen, unwirtschaftlich und regionalpolitisch verfehlt wertet der Städte- und Gemeindebund NRW das Vorhaben von Bundesinnenminister Otto Schily, die Niederlassung des Bundeskriminalamtes in der Stadt Meckenheim zu schließen. Rund 1.200 Beschäftigte samt Familien sollen in der Folge zu einem Umzug nach Berlin genötigt werden. „Es gibt keine polizeifachlichen Gründe für diese Verlagerung“, monierte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Zudem kämen auf den Bund, der selbst in größten Finanznöten stecke, Kosten in Millionenhöhe zu. „In einer Zeit, in der die Kommunen reihenweise vor dem Offenbarungseid stehen, ist solch eine Geldverschwendung nicht zu rechtfertigen“, so Schneider.

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.nwstgb.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Es entspreche der Geschichte und der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland, dass bedeutende Einrichtungen des Bundes über das ganze Land verteilt sind. Nach der Deutschen Einheit sei diese Verteilung sogar neu vorgenommen worden, um auch die neuen Bundesländer in die dezentrale Struktur einzubeziehen. „Eine Konzentration aller Bundesbehörden am Regierungssitz Berlin gibt überhaupt keinen Sinn“, merkte Schneider an. Vor allem eine unter Sicherheitsaspekten sensible Einrichtung wie das Bundeskriminalamt sei in einem Ort wie Meckenheim besser aufgehoben. Mit Blick auf die modernen Kommunikationsmittel habe die räumliche Nähe von Behörden-Dienststellen ohnehin an Bedeutung verloren.

„Wir fordern Bundesinnenminister Schily auf, diese falsche Standortentscheidung noch einmal zu überdenken - zu Gunsten der Wirtschaftlichkeit und zu Gunsten der Beschäftigten“, so Schneider. Sämtliche Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW erklärten sich solidarisch mit der Stadt Meckenheim und ihrer Bürgermeisterin Dr. Yvonne Kempen. Müssten noch einmal mehrere tausend Menschen von Meckenheim wegziehen, hätte dies fatale Folgen für die Stadt und die gesamte Region, welche bereits aus dem Verlust der Bundeshauptstadt-Funktion vielfältige Nachteile erleide.

Az.:HGF

Mitt. StGB NRW Februar 2004

Recht und Verfassung

79 Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung

Durch Artikel 8 des Behindertengleichstellungsgesetzes sind Anforderungen an die Wahlräume sowohl für die Landtags- als auch die Kommunalwahl festgesetzt worden. Die Wahlräume sollen danach nach den örtlichen Verhältnissen barrierefrei i.S.v. § 4 Behindertengleichstellungsgesetz ausgewählt und eingerichtet werden, so daß allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Barrierefreiheit ist dabei die Auffindbarkeit, Zugänglichmachung und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig (§ 4 S. 1 Behindertengleichstellungsgesetz). Die Gemeindeverwaltung teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume in diesem Sinne barrierefrei sind. Nach Ansicht der Geschäftsstelle kann die Barrierefreiheit im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift auch z.B. durch eine provisorische Rampe sichergestellt werden. Im übrigen handelt es sich um eine „Muß-Vorschrift“. Dies hat zur Folge, daß in Ausnahmefällen Abweichungen möglich sind.

Ferner sind sowohl bei der Landtags- als auch bei der Kommunalwahl Muster der Stimmzettel unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung zu stellen. Sowohl bei der Landtags-

als auch bei der Kommunalwahl können sich dann Blinde oder Sehbehinderte dieser zur Kennzeichnung des Stimmzettels bedienen.

Az.:I/2 024-60, -70

Mitt. StGB NRW Februar 2004

80 Behindertengleichstellungsgesetz und Durchführung von Bürgerentscheiden

Nach § 26 Abs. 10 S. 2 GO sind bei der Durchführung von Bürgerentscheiden § 32 Abs. 6, § 34 a und § 41 Kommunalwahlordnung zu berücksichtigen. Konkret bedeutet dies, daß bei der Durchführung des Bürgerentscheids die Muster der Abstimmungszettel unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt werden müssen. Mittels dieser können dann Blinde oder Sehbehinderte sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels bedienen. Auch hier sollen die Abstimmungsräume nach den örtlichen Verhältnissen barrierefrei im Sinne von § 4 Behindertengleichstellungsgesetz ausgewählt und eingerichtet werden. Bezüglich dieser Anforderungen wird auf die Mitteilung zur Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung durch das Behindertengleichstellungsgesetz vom 16.12.2003 (in diesem Heft) verwiesen.

Az.:I/2 020-08-26

Mitt. StGB NRW Februar 2004

81 Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

In den letzten Monaten hat der Verein „Mehr Demokratie e.V.“ insbesondere durch Pressemitteilungen den Städten und Gemeinden eine Tendenz zu unfairen Verfahren bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vorgeworfen. Darüber hinaus wurden der Geschäftsstelle diesbezüglich „Boykottaktionen“ vorgehalten. Die Geschäftsstelle hat mit dem nachfolgend abgedruckten Schreiben gegenüber diesem Verein diese Aussagen scharf zurückgewiesen. Im übrigen verweisen wir auf das Ergebnis unserer Umfrage zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Mitteilungen NWStGB Nr. 9/2004)

Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Bürgerbegehren
Ihre Pressemitteilung vom 13.01.2004
Sehr geehrter Herr Schily,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verwunderung haben wir Ihre Pressemitteilung 01/04 vom 13.01.2004 zur Kenntnis genommen. Darin werfen Sie uns bekanntlich vor, daß wir für angeblich unfaire Verfahren der Städte und Gemeinden bei der Durchführung von Bürgerentscheiden mittels unserer Mustersatzung verantwortlich seien und so einen Freibrief für so wörtlich „Boykottaktionen“ zu verantworten hätten. Unter Boykott versteht der Duden „zum Ausdruck der Ablehnung bewußt meiden“. Bereits aus dieser Definition dürfte Ihnen ersichtlich sein, daß die Anschuldigungen Ihrerseits uns gegenüber neben der Sache liegen und von uns strengstens zurückgewiesen werden, da wir uns nie gegen die Instrumentarien Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ausgesprochen haben! Durch unsere Mustersatzungen haben wir den Städten und Gemeinden Möglichkeiten zur Durch-

führung von Bürgerentscheiden aufgezeigt. Diese sind - auch dies dürfte Ihnen bekannt sein - von der Rechtsprechung als zulässig anerkannt worden.

Scharf zurückweisen müssen wir auch Ihre Aussage dahingehend, daß bei den Städten und Gemeinden eine Tendenz zu unfairen Verfahren bei der Durchführung von Bürgerentscheiden in den letzten Jahren festzustellen sei. Insofern erlauben wir uns auf das Ergebnis unserer sehr umfangreichen Umfrage zu der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden hinzuweisen (Mitteilungen NWStGB 9/2004).

Az.:1/2 020-08-26

Mitt. StGB NRW Februar 2004

82 Äußerung von Gemeindeorganen zu kassatorischen Bürgerbegehren

Das OVG NRW hat mit Beschluß vom 16.12.2003 (15 B 2455/03) Ausführungen dazu gemacht, ob und in welchem Umfang Gemeindeorgane befugt sind, sich zu einem kassatorischen Bürgerbegehren wertend zu äußern. Diese Befugnis erfährt Einschränkungen durch Kompetenznormen, den Grundsatz der Freiheit der Teilnahme an Bürgerbegehren und das Sachlichkeitsgebot. Dieses Urteil deckt sich mit der bisherigen Rechtsberatung der Geschäftsstelle. Im konkreten Fall hatte eine Bezirksvorsteherin die Bürger aufgerufen, daß Bürgerbegehren nicht zu unterstützen. Ferner wurden Aussagen getätigt wie: „Wer hier unterschreibt, zementiert einen unhaltbaren Zustand. Das ist keine Initiative für, sondern gegen den Stadtbezirk. Abgesehen von der optischen Scheußlichkeit ist die Zahl an Stellplätzen nur unter Inkaufnahme einer großen Verkehrsgefährdung machbar. Wenn das Bürgerbegehren kommt, herrscht Stillstand im Stadtbezirk. Dann ist der Platz im Eimer“ sowie die Äußerung „Ich werde dann die Namen derer nennen, die für den Stillstand verantwortlich sind“. Zunächst hat das OVG seine bisherige Rechtsprechung fortgeführt, wonach den Vertretern des Bürgerbegehrens weitgehende Rechte zugestanden werden. So sind sie berechtigt, die Unterlassungsansprüche zur Wahrung des Rechts auf gesetzliche Durchführung eines Bürgerbegehrens geltend zu machen. Nach dieser Entscheidung war die Bezirksvorsteherin zu den beanstandeten Äußerungen berechtigt (Nach Ansicht der Geschäftsstelle gelten die nachfolgenden Ausführungen auch zugunsten des Gemeinderates sowie des Bürgermeisters). Nach dieser Rechtsprechung unterlag die Bezirksvorsteherin anders als bei Wahlen keinem Neutralitätsgebot. Dies ergibt sich daraus, daß die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nicht den Grundakt demokratischer Legitimation betreffen. Vielmehr geht es um die Entscheidung einer konkreten Sachfrage im Wege direkter Demokratie. Dieses setzt begrifflich voraus, daß die - vollständige oder teilweise - Beseitigung eines Rats- bzw. Bezirksvertretungsbeschlusses durch Aufhebung oder Änderung erstrebt wird. Daraus ergibt sich, daß die Organe der Gemeinde nicht zur Neutralität verpflichtet sind, sondern sogar im Gegenteil gehalten sein können, öffentlich zu dem Sachbegehren wertend Stellung zu nehmen. Die Bezirksvorsitzende als Vorsitzende der Bezirksvertretung repräsentiert die Bezirksvertretung, die den angegriffenen Beschluß gefaßt hat. Dann hat sie aber alles erforderliche zu veranlassen, um die Durchführung des Beschlusses der Bezirksvertretung durch den Bürgermeister (§ 62 Abs. 2 GO NRW) zu ermöglichen. Darüber hinaus sieht auch das

Recht des Bürgerbegehrens selbst vor, daß Gemeindeorgane inhaltlich zu dem Bürgerbegehren Stellung nehmen können: Nach § 26 Abs. 6 S. 3 GO ist ein Bürgerentscheid nur durchzuführen, wenn der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht entspricht. Spätestens in diesem Stadium sieht also das Gesetz die regelmäßige inhaltliche Befassung von Gemeindeorganen mit dem sachlichen Ziel des Bürgerbegehrens in öffentlicher Sitzung vor und damit auch einen Beschlußvorschlag des Bürgermeisters in Vorbereitung des Beschlusses. Dementsprechend haben die an einem Bürgerbegehren und Bürgerentscheid teilnehmenden Bürger ebenso wenig einen Anspruch auf Neutralität der Gemeindeorgane wie es die Rats- bzw. Bezirksvertretungsmitglieder im repräsentativ-demokratischen Verfahren haben. Auch werden solchen Äußerungen nicht durch die Grundrechte Schranken gesetzt. Denn es geht hier nicht um den Schutz eines grundrechtlichen Freiheitsraums vor staatlichen Eingriffen, sondern um den Schutz der einfach gesetzlichen Gewährleistung der unmittelbaren Beteiligung der Bürger an der gemeindlichen Willensbildung. Die Grenzen des Äußerungsrechts ergeben sich vielmehr aus den Kompetenznormen für die sich äussernden Gemeindeorgane, den fachgesetzlichen Normen des betroffenen Rechtskreises, hier des Rechtes des Bürgerbegehrens, und den allgemein das hoheitliche Handeln bestimmenden Rechtsnormen, insbesondere dem Rechtsstaatsprinzip, hier in Form des Sachlichkeitsgebots. Nach dieser Rechtsprechung gehört es zu den Kompetenznormen einer Bezirksvorsteherin, Beschlüsse der Bezirksvertretung in der Öffentlichkeit zu vertreten und zu verteidigen. Selbstverständlich muß es den Bürgerinnen und Bürgern ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen möglich sein, von dem Unterschriften- und Abstimmungsrecht Gebrauch machen zu können. Er soll sein Urteil in einem freien und offenen Prozeß der Meinungsbildung gewinnen können. Die von der Bezirksvorsteherin getätigten Äußerungen waren grundsätzlich dazu nicht geeignet, einen solchen Zwang zu begründen. Problematisiert hat das OVG hingegen, ob die Unterzeichnungsfreiheit dadurch beeinträchtigt wurde, weil die Bezirksvorsitzende angekündigt hatte, die Namen derer zu nennen, die für den Stillstand verantwortlich seien. Dies kann von den Unterzeichnern als Prangerwirkung verstanden werden. Darin läge ein Zwang gegenüber potenziellen Unterzeichnern des Bürgerbegehrens, der in unzulässiger Weise deren Unterzeichnungsfreiheit einschränkt. Im konkreten Fall hat das OVG NRW diese Äußerung aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Äußerungen noch als zulässig erachtet. Die Geschäftsstelle empfiehlt im Vorfeld kritisch zu prüfen, ob dieser zuletzt genannte Aspekt geäußert werden muß.

Über diese die Unterzeichnungsfreiheit betreffenden Schranken hinaus haben sich amtliche Äußerungen an den allgemeinen Grundsätzen für rechtsstaatliches Verhalten in der Ausprägung des Willkürverbots und des Verhältnismäßigkeitsprinzips (auch außerhalb des grundrechtlichen Bereichs) zu orientieren. Dies bedeutet als Sachlichkeitsgebot zusammengefasst, daß mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden müssen und Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen und den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten dürfen sowie auf einem im Wesentlichen zutreffenden oder zumindest sachgerecht vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen müssen. Außerdem dürfen die Äußerungen im Hinblick auf das mit der Äußerung verfolgte sachliche

Ziel im Verhältnis zur Unterzeichnungsfreiheit der Bürger nicht unverhältnismäßig sein. Dies war im vorliegenden Fall alles erfüllt, so daß der Antrag der Vertreter des Bürgerbegehrens erfolglos blieb.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, daß die Entscheidung ein sog. kassatorisches Bürgerbegehren betraf. Fraglich ist hingegen ob diese Rechtsprechung auch bei sog. initiierten Bürgerbegehren anzuwenden ist. Dies ist nach Ansicht der Geschäftsstelle gegeben. Die Kompetenznorm der Gemeindeorgane zu initiierten Bürgerbegehren Stellung zu nehmen, ergibt sich hinsichtlich des Rates daraus, daß die Ratsmitglieder ihre Tätigkeit ausschließlich im öffentlichen Wohl ausüben müssen (§ 43 Abs. 1 GO) und dementsprechend befugt sind, zu initiierten Bürgerbegehren öffentlich nach Maßgabe der weiteren Voraussetzung des OVG Stellung zu nehmen. Diese Kompetenz steht auch dem Bürgermeister nach Ansicht der Geschäftsstelle zu. Dies ergibt sich bereits daraus, daß er im Rahmen der Vorbereitung der Beschlüsse des Rates zu solchen initiierten Bürgerbegehren wertend Stellung nehmen muß und im übrigen auch dem allgemeinen Wohl verpflichtet ist (vgl. auch § 55 Abs. 1 S. 1 LBG).

Az.:I/2 020-08-26 Mitt. StGB NRW Februar 2004

83 Dienstvereinbarung zur Beurteilung der Mitarbeiter der Stadt Bergkamen

Mit Wirkung vom 11.12.2003 haben der Bürgermeister und die Personalvertretung eine neue Dienstvereinbarung zur dienstlichen Beurteilung der Mitarbeiter der Stadt Bergkamen getroffen.

Neben dem Ziel, durch die Beurteilung Grundlage für die Personalplanung und zweckmäßige Verwendung der Beschäftigten zu schaffen, kommen der dienstlichen Beurteilung darüber hinausgehende Funktionen zu. Die Beurteilung dient zum einen

- der Leistungsorientierung im Rahmen der Personalführung
 - der Leistungsüberprüfung insbesondere im Rahmen der Verwaltungssteuerung/Controlling
 - der Vergabe von leistungsorientierten Bezahlungsinstrumenten
- und zum anderen
- der Personalauswahl
 - der Potentialermittlung im Rahmen der Personalführung
 - der Personalentwicklung
 - der Personalbedarfsplanung/Personaleinsatz.

Der entscheidende Unterschied zum bisherigen Beurteilungsverfahren besteht darin, die Beurteilung in die Bereiche Leistungsbeurteilung (rückwärtsgerichtet) und Befähigungsbeurteilung (vorwärtsgerichtet) zu trennen und einen sachlichen Vergleich aller Beamten und Angestellten untereinander zu ermöglichen, wobei diejenigen miteinander verglichen werden, die der gleichen Laufbahn und Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe anzugehören (Bildung von Vergleichsgruppen).

Bei Interesse kann die Dienstvereinbarung bei der Stadtverwaltung Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung,

Postfach 15 60, 59192 Bergkamen, Fax: 02307/11236, e-mail: organisation@bergkamen.de, bezogen werden. Bei Übersendung per Post wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben, die Übermittlung per e-mail erfolgt kostenlos.

Az.:I/1 043-00

Mitt. StGB NRW Februar 2004

84 Integration einer Migrantenvertretung in die Kommunalverwaltung

Das Innenministerium hat aufgrund eines Beschlusses des Landtages vom 16.10.2003 Handlungsempfehlungen zur „Integration einer Migrantenvertretung in die Kommunalverwaltung“ herausgegeben. Ziel dieser Handlungsempfehlungen ist es, daß konstruktive Zusammenwirken von Rat und Ausländerbeirat zu unterstützen. Diese Handlungsempfehlungen sind als Anregungen für den Rat und den Ausländerbeirat gedacht; sie sind nicht als verbindliche Vorgabe zu verstehen. Dementsprechend entscheidet die Gemeinde selbst, ob und gegebenenfalls welche Anregung sie aufgreifen will. Die Handlungsempfehlungen beschreiben Themenfelder, die eine gemeinsame Verständigung möglich machen können. Weiter ist den Handlungsempfehlungen zu entnehmen, in welcher anderen Form als der des Ausländerbeirats (§ 27 GO) die Beteiligung der Migranten an der Kommunalverwaltung möglich ist. Es wird aufgezeigt, von welchen Vorschriften der Gemeindeordnung zur Wahl des Ausländerbeirates - oder eines anderen Gremiums - abgewichen werden kann. Jede Abweichung von einer Norm der Gemeindeordnung setzt allerdings voraus, daß zum einen eine Verständigung zwischen Rat und Ausländerbeirat über die gewollte Abweichung besteht und zum anderen einen entsprechenden Antrag an das Innenministerium diese Abweichung zuzulassen (§ 126 GO). Diese Handlungsempfehlungen können in unserem Intranet unter Recht und Verfassung „Handlungsempfehlungen zum Ausländerbeirat“ abgerufen werden.

Az.:I/2

Mitt. StGB NRW Februar 2004

85 Innere Verwaltung und Innenministerium

Das Innenministerium hat eine Broschüre mit dem Titel „Innere Verwaltung und Innenministerium“ herausgegeben. Die Broschüre mit der dazugehörigen CD-ROM will zum gegenwärtigen Aufbau der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen informieren und das Interesse für die öffentliche Verwaltung fördern. Die CD-ROM bietet zusätzliche Informationen in Form von Info-Graphiken, Texten oder Links. Die Broschüren können bei Interesse angefordert werden unter der Adresse www.im.nrw.de/ueberblick oder www.im.nrw.de/publikationen; per E-Mail über die Adresse sabine.severing@im.nrw.de.

Az.:I 025-70

Mitt. StGB NRW Februar 2004

86 Interkommunale Zusammenarbeit

Die Stadt Eschweiler möchte im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen Kommunen eine sog. Stellenbörse einführen, wobei in erster Linie Ausbildungskräfte, die nicht übernommen werden können, zur Vermittlung anstehen. Dabei ist nicht daran gedacht, letztlich Ausbildungskosten zu verteilen. Ausgehend davon, daß solche Absichten evtl. bereits bei anderen Kommunen

umgesetzt worden sind, bittet die Stadt Eschweiler um entsprechende Mitteilung. Ansprechpartner in der Stadt Eschweiler ist Herr Hans Schreiber, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler (Tel.: 02403/712-16; Fax: 02403/713-84).

Az.:I/2 020-60

Mitt. StGB NRW Februar 2004

87 Leitfaden für Mitarbeiterbefragungen

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat einen Leitfaden für Mitarbeiterbefragungen in Kommunalverwaltungen entwickelt. Um eine Vergleichbarkeit der gewonnenen Daten zu erreichen, wurden Standards für die Durchführung ebenso festgelegt wie bestimmte Themenblöcke der Fragen, die Gewährleistung des Datenschutzes, die Beteiligung der Personalvertretung und vieles andere mehr. Der Leitfaden kann direkt bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Frau Nicole Weber, Amt für Informationstechnik und Organisationsentwicklung, Tel.: 0211/89-9 52 42, Telefax: 0211/89-3 52 42, angefordert werden.

Az.:I/1 030-00

Mitt. StGB NRW Februar 2004

88 Neufestlegung des Geschäftskreises eines Beigeordneten

Das OVG NRW hat mit Beschluß vom 18.12.2003 (1 B 1750/2003) Ausführungen zu den kommunalverfassungsrechtlichen Kompetenzen und beamtenrechtlichen Vorgaben bei der Neufestlegung des Geschäftskreises eines Beigeordneten, der zuvor zum Kämmerer bestellt war, im einstweiligen Rechtsschutz getroffen.

Aufgrund unterschiedlicher Ansichten zwischen dem Beigeordneten und dem Bürgermeister war es zu erheblichen Störungen im gegenseitigen Vertrauensverhältnis gekommen. Daraufhin nahm der Bürgermeister eine Neuordnung der Dezernate der Beigeordneten mit der Folge vor, daß dem Antragsteller andere Zuständigkeiten und Aufgaben außerhalb des Haushalts- und Finanzwesens zugeteilt wurden. Hiergegen wandte sich der Beigeordnete erfolgreich mit einem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit dem Ziel, die Dezernatsneuverteilung zu verhindern.

Folgendes läßt sich festhalten:

1) Solange kein förmlicher Beschluß des Rates zur Festlegung des Aufgabenbereichs des Beigeordneten besteht, kann der Bürgermeister ohne Mitwirkung des Rates eine Änderung des Geschäftskreises des Beigeordneten vornehmen (zu der Problematik, wenn ein entsprechender Ratsbeschluß vorliegt; s. Rehn/Cronauge, Kommentar zur GO, § 73 Erl. 1 III, andererseits Held u.a. Kommentar zur GO, § 73 Erl. 2.2 sowie Kirchhoff, NWVBl 1991, S. 114).

2) Beamtenrechtliche Vorschriften hindern ebenfalls den Bürgermeister in solchen Fällen regelmäßig nicht, die Festlegung des Geschäftskreises nachträglich zu verändern. Denn auch in einem solchen Fall ist nur das konkret-funktionelle Amt (Amtsstelle, Dienstposten) und nicht der rechtlich mehr geschützte statusrechtliche Bereich des Beamten betroffen. Das OVG hat in diesem Beschluß bezweifelt, ob aus einer ehemals unbeschränkten Ausschreibung einer Beigeordnetenstelle daraus im Wege einer Zusicherung weitergehende bessere Rechtsposition zugunsten

der Beigeordneten entstehen können. Im vorliegenden Fall war hingegen eine solche Zusicherung allein deshalb nicht gegeben, weil aufgrund des Änderungsvorbehalts in dem Ausschreibungstext für diese Stelle der Beigeordneten nicht ohne weiteres darauf vertrauen durfte, daß sein Aufgabenbereich als Beigeordneter während der gesamten Wahlperiode unverändert oder auch nur im Kern erhalten blieb.

Ferner hat das OVG seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, daß im Falle einer Änderung des Geschäftskreises des Beigeordneten darauf zu achten ist, daß dieser weiterhin eine amtsangemessene Beschäftigung und somit herausgehobene Funktion ausüben kann. Im konkreten Fall hat das OVG die Zuordnung des neuen Geschäftskreises insbesondere hinsichtlich des Ordnungsamtes und des Sozialamtes als eine solche amtsangemessene Position anerkannt, da diese Ämter in Gemeinden regelmäßig keine geringe Bedeutung haben und auch nicht von vornherein die Möglichkeit konzeptionellen Gestaltens verneint werden kann.

Az.:I/2 020-08-72

Mitt. StGB NRW Februar 2004

89 Soziales bürgerschaftliches Engagement

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW hat das Beratungsbüro fastra (Fachberatung für Sozialplanung und Bürgerengagement) in Dortmund beauftragt, das soziale bürgerschaftliche Engagement in NRW durch einen Internetauftritt im nächsten Jahr einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen.

Durch die geplante Homepage (engagiert-in-nrw.de) sollen die vielfältigen Aktivitäten, Anlaufstellen und Organisationen in NRW im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements verdeutlicht, regionale und überregionale Netzwerke unterstützt sowie Interessierten die Möglichkeit gegeben werden, sich über Aktivitäten anderer Initiativen, Organisationen, Einrichtungen, Verbände und Kommunen zu informieren.

Gleichzeitig soll auf Veranstaltungen, Qualifizierungsmöglichkeiten, aktuelle Diskussionen und Aktionen hingewiesen werden.

Die geplante Internetseite wird einen ausgesprochenen Servicecharakter haben, der über eine umfassende Adress- und Projektdatenbank unterstützt wird, so dass Projekte, Initiativen, Organisationen und Ansprechpartner vor Ort schnell zu finden sind.

Die Qualität und Nutzbarkeit dieses Internetauftritts hängt im wesentlichen von den zur Verfügung gestellten Informationen über die jeweiligen Aktivitäten, Projekte, Veranstaltungen und Anlaufstellen ab.

Städte und Gemeinden können ihre aktuellen Aktivitäten, Angebote und Organisationen im sozialen Engagement mitteilen, möglichst mit Adressen, Kontaktpartnern, Informationsmaterial und evtl. vorhandenen Links.

Rückfragen sind an fastra (Frau Stratmann) zu richten:

fastra
Märkische Straße 86-88
44141 Dortmund
Tel.: 0231/94 19 89 09
e-mail: fastra@t-online.de

Die vom Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement geplante „Woche des Engagements“ findet vom 25.9.-2.10.2004 statt. Während dieser Woche sollen bundesweit an vielen Orten verschiedene Aktivitäten zum bürgerschaftlichen Engagement stattfinden (Informationen hierzu: www.b-b-e.de).

Az.:I 020-12

Mitt. StGB NRW Februar 2004

90 Symposium zum Kommunalverfassungsrecht

In diesem Jahr findet bekanntlich die Kommunalwahl statt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind sehr viele rechtliche Vorgaben zu beachten. Einige ganz besonders spannende aber häufig auch streitbefangene wahlrechtliche Aspekte sind insoweit z.B. die rechtmäßige Bildung des Wahlausschusses sowie die Sicherstellung nicht anfechtbarer Entscheidungen dieses Wahlorgans, eine rechtmäßige Vorbereitung der Wahl sowie die Neutralitätsverpflichtung der Gemeindeverwaltung sowie des Bürgermeisters während des Wahlkampfes. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist ferner die Feststellung des Erwerbs und der Verlust der Ratsmitgliedschaft, wobei hier insbesondere auf die Vorschrift des § 13 KWahlG (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat) verwiesen wird. Schließlich ist wichtig, die Rechtsprechung zur Besetzung der Ausschüsse zu kennen. In diesem Zusammenhang sei nur auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003 und die daraus folgenden Fragen verwiesen.

Daher ist es für Sie ganz besonders wichtig, die zu diesen Themen von der Rechtsprechung entwickelten Leitlinien sowie aktuelle Entscheidungen zum Kommunalverfassungsrecht zu kennen. So können Kosten, Streitigkeiten und Prozeßrisiken vermieden werden.

Für Sie veranstaltet die Städte- und Gemeindebund NRW Dienstleistungs- GmbH zwei Symposien zum Kommunalverfassungsrecht. Das erste Symposium findet am 17.03.2004 in Münster, Gut Havichhorst und das zweite Symposium am 01.04.2004 in der Stadthalle Ratingen in dem Zeitraum von 10.00-16.00 Uhr statt.

Im ersten Teil werden die Wahl des Bürgermeisters sowie wichtige Entscheidungen der Rechtsprechung zum Kommunalwahlrecht und Grundzüge der Wahlvorbereitung vorgestellt und diskutiert. Danach werden anhand von praktischen Fällen aktuelle Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts NRW sowie aktuelle kommunalverfassungsrechtliche Fragen erörtert. Dazu haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen und Anregungen bereits zuvor bei uns einzureichen.

Für Sie konnten wir als Referenten Dr. Dieter Kallerhoff, Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen sowie Dr. Otmar Schneider, Richter am Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen gewinnen. Von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen werden Beigeordneter Hans-Gerd von Lennep sowie Referent Michael Becker referieren.

Die Veranstaltung wendet sich an Sie und alle Personen, die im Bereich des Kommunalwahlrechts und/oder -verfassungsrechts tätig sind. Im übrigen verweisen wir auf das anliegende Tagungsprogramm einschließlich Teilnehmerinformation. Die Teilnahme ist auf 60 Personen beschränkt. Bei hinreichendem Interesse ist beabsichtigt, einen Zusatztermin anzubieten.

Für fachliche Rückfragen steht Ihnen Herr Michael Becker (0211-4587-226 oder michael.becker@nwstgb.de) zur Verfügung.

Die Seminargebühr beträgt 172,41 € zzgl. Mehrwertsteuer und deckt Tagungsunterlagen, ein Mittagessen sowie Pausengetränke ab.

Az.:I/2

Mitt. StGB NRW Februar 2004

Finanzen und Kommunalwirtschaft

91 Pressemitteilung: Mehr Soli geht nicht

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind von den Beschlüssen des Bundestags und des Bundesrates zur Gewerbesteuer und zur Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe tief enttäuscht. Die angekündigte Gemeindefinanzreform ist aus Sicht der Kommunen gescheitert. „Die angekündigte Gesamt-Entlastung der Kommunen durch Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in Höhe von mehreren Milliarden Euro sind absolut unrealistisch. Zumindest in Nordrhein-Westfalen wird diese Entlastung bei erwerbsfähigen Sozialhilfe-Empfängern, die ab 2005 von der Bundesagentur für Arbeit übernommen werden, durch Kosten in mindestens gleicher Höhe für die Unterkunft sämtlicher Arbeitslosengeld II-Bezieher und Sozialhilfe-Empfänger aufgezehrt“, erklärte heute in Düsseldorf der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

In strukturschwachen Regionen Nordrhein-Westfalens lägen die neu auf die Kommunen zukommenden Kosten deutlich über den eingesparten Sozialhilfe-Aufwendungen. Auch die beschlossene Verbesserung für die gemeindlichen Steuereinnahmen speise sich fast ausschließlich aus einer Absenkung der Gewerbesteuerumlage, so Schneider. Unter diesen Voraussetzungen seien Städte und Gemeinden weder bereit noch in der Lage, zusätzliche Finanzmittel zum Ausgleich von Strukturschwäche in den Kommunen der neuen Bundesländer bereitzustellen.

Im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat ist vereinbart worden, dass die Länder von 2005 bis 2009 Umsatzsteuer-Anteile von gut einer Milliarde Euro jährlich an den Bund abgeben sollen, die dieser an die neuen Länder zur Weitergabe an die Ostkommunen weiterleitet. In der zweiten Ergänzung zum Landeshaushalt respektive zum Gemeindefinanzierungsgesetz für 2004/2005 will das Land NRW nun den eigenen Anteil komplett auf die Kommunen abwälzen. Allein für die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen würde dies eine zusätzliche Belastung von 220 Millionen Euro jährlich bis zum Jahr 2009 ausmachen.

„In einer Zeit der Rekord-Defizite in den Verwaltungshaushalten, in der Städte und Gemeinden die laufenden Ausgaben über Kassenkredit finanzieren müssen, lassen sich den Kommunen nicht ständig neue Lasten aufbürden. Die Bekämpfung der Strukturschwäche in den neuen Bundesländern und deren Kommunen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht allein den Städten und Gemeinden im Westen zugeschoben werden darf“, machte Schneider die Position des Städte- und Gemeindebundes NRW deutlich.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW Februar 2004

Im November 2003 wurde vom Internationalen Währungsfonds (IWF) der Bericht zum Financial Sector Assessment Program (FSAP) für Deutschland veröffentlicht. Seitdem findet eine lebhaftere öffentliche Diskussion um die Vorschläge des IWF zum deutschen Bankenmarkt und deren Wirkung statt. Ihre Fortsetzung findet die Diskussion derzeit in der Frage, ob eine Sparkasse durch private Bankkonzerne übernommen werden kann und sollte. So beabsichtigt die Hansestadt Stralsund die Veräußerung ihrer Stadtsparkasse.

Die Sparkassengesetze der Bundesländer lassen einen Verkauf von Sparkassen jedoch nicht ohne weiteres zu. Dieses Verbot soll in Stralsund dadurch umgangen werden, dass nicht die Sparkasse insgesamt, sondern ihre Vermögensgegenstände einzeln veräußert werden und die Sparkasse dann zu einer leeren Hülle wird. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband hat in diesem Zusammenhang zwei Beiträge zum Thema „Neuordnung des deutschen Bankenmarktes“ und zur Frage „Privatisierung von Sparkassen - Zulässig, legitim, sinnvoll?“ veröffentlicht, die Interviews mit dem Präsidenten des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Dr. Dietrich H. Hoppenstedt sowie dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied des DSGV, Dr. Holger Berndt, enthalten. Die Beiträge können im Intranet unter Fachinformationen & Service, Finanzen und Kommunalwirtschaft, Sparkassen abgerufen werden.

Az.:IV/3 961-00

Mitt. StGB NRW Februar 2004

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 28. Februar 2002 (V R 19/01) entschieden, dass ein mit der Durchführung einer hoheitlichen Pflichtaufgabe betrauter Unternehmer umsatzsteuerrechtlich als Leistender an den Bürger anzusehen ist, wenn er bei der Ausfüllung der Leistungen ihm gegenüber – unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Berechtigung – im eigenen Namen aufgetreten ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat dazu mit Schreiben vom 10. Dezember 2003 ein erläuterndes Schreiben veröffentlicht. Darin gibt das BMF seine bisherige Auffassung auf, dass in dem beschriebenen Fall der eingeschaltete Unternehmer seine Leistungen nicht gegenüber dem Bürger, sondern nur gegenüber dem Hoheitsträger erbringen kann.

Den Wortlaut des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Dezember 2003 unter dem Az.: IV B 7 – S 7106 – 100/03 geben wir im Folgenden wieder:

„Der BFH hat mit Urteil vom 28. Februar 2002 – V R 19/01 – (BStBl 2003 II) entschieden, dass ein mit der Durchführung einer hoheitlichen Pflichtaufgabe betrauter Unternehmer umsatzsteuerrechtlich als Leistender an den Bürger anzusehen ist, wenn er bei der Ausführung der Leistung ihm gegenüber – unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Berechtigung – im eigenen Namen aufgetreten ist.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt hierzu Folgendes:

Soweit im BMF-Schreiben vom 27. Dezember 1990 – IV A 2 – S 7300 – 66/90 – (BStBl 1991 I S. 81) im Hinblick darauf, dass

öffentlich-rechtlich gegenüber dem Bürger allein der Hoheitsträger berechtigt oder verpflichtet ist, für die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der Schluss gezogen worden ist, der eingeschaltete Unternehmer könne seine Leistung nicht gegenüber dem Bürger, sondern nur gegenüber dem Hoheitsträger erbringen, wird daran nicht mehr festgehalten.

Vielmehr liegt ein unmittelbarer Leistungsaustausch zwischen dem leistenden Unternehmer und dem Bürger vor, wenn der leistende Unternehmer sich ihm gegenüber im eigenen Namen zur Erbringung der Leistung verpflichtet und dementsprechend auch die Leistung erbracht hat. Dies gilt selbst dann, wenn der leistende Unternehmer mit dieser Vorgehensweise gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Erhält der gegenüber dem Bürger im eigenen Namen auftretende Unternehmer in diesem Zusammenhang auch Zahlungen des Hoheitsträgers, sind diese nach Abschn. II Tz. 3 Buchst. a des o. g. BMF-Schreibens weiterhin als Entgelt zu beurteilen, da durch das Auftreten im eigenen Namen das bestehende Leistungsverhältnis zwischen dem leistenden Unternehmer und dem Hoheitsträger nicht entfällt. Bürger in diesem Sinne können sowohl Unternehmer als auch Nichtunternehmer sein.

Überträgt der Hoheitsträger dagegen zulässigerweise – wovon das BMF-Schreiben vom 27. Dezember 1990 ausgeht – nur die tatsächliche Durchführung seiner gesetzlichen Pflichtaufgabe auf einen eingeschalteten Unternehmer, und tritt dieser dem Bürger gegenüber – entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorgaben – nur als Erfüllungsgehilfe des Hoheitsträgers auf, verbleibt es bei der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung im BMF-Schreiben vom 27. Dezember 1990.“

Az.:IV/1 922-00

Mitt. StGB NRW Februar 2004

Auf ihrer Sitzung am 10./11. Dezember 2003 in Magdeburg hat die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) einen Beschluss zur Neustrukturierung der Wasserwirtschaft gefasst. Darin begrüßt die WMK zunächst den seit Anfang März 2003 laufenden Modernisierungsprozess in der Wasserwirtschaft. Ebenso befürwortet die WMK die Absicht der EU-Kommission, den Anwendungsbereich eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes abändern zu wollen. Damit wird es den Mitgliedstaaten zukünftig ermöglicht, auch für Leistungen im Abwasserbereich einen ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % zu erheben. In diesem Zusammenhang bittet die WMK die Bundesregierung, möglichst rasch eine Umsetzung in deutsches Recht einzuleiten.

Für die Kommunalwirtschaft von besonderer Bedeutung ist ein Prüfungsauftrag an die Bundesregierung, die Aufnahme bundeseinheitlicher Regelungen zur Ausschreibungspflicht für den Fall einer von kommunaler Seite beabsichtigten Übertragung von Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf Dritte mittels Dienstleistungskonzessionen in das Vergaberecht zu prüfen.

Darüber hinaus begrüßt die WMK die Verbändeerklärung zum Benchmarking in der Wasserwirtschaft und bittet in diesem Zusammenhang die Verbände, die Ergebnisse des

jüngsten bayerischen Kennziffernvergleiches auszuwerten.

Az.:IV/3 815-00

Mitt. StGB NRW Februar 2004

95 Zukunft der kommunalen Finanzen

Am 13. Februar 2004, 16.00 Uhr, findet im Landtag NRW, Raum E1 D 05, ein Fachgespräch der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag Nordrhein-Westfalen zum Thema „Zukunft der kommunalen Finanzen“ statt. In dem Fachgespräch werden u.a. die Ergebnisse des Vermittlungsverfahrens von Bundestag und Bundesrat von Ende 2003 und die weiteren Perspektiven aufgezeigt. Referentin zu diesem Punkt ist Kerstin Andreae, MdB, Kommunalpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen. Nach einer Diskussion soll das Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 von Ewald Groth, MdL, Kommunalpolitischer Sprecher der Landtagsfraktion, vorgestellt und diskutiert werden.

Eine namentliche Anmeldung per E-Mail ist bis zum 11.02.2004 erforderlich unter: andre.zoehren@landtag.nrw.de oder per Telefax unter 0211/8843512.

Es erfolgt keine Anmeldebestätigung. Für den Einlass in den Landtag ist ein Ausweis mitzubringen.

Az.:IV/1 900-01

Mitt. StGB NRW Februar 2004

96 Abwälzung erhöhter Kosten durch das EEG- und KWK-Gesetz

Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte in zwei Fällen darüber zu entscheiden, ob die erhöhten Beschaffungskosten, die einem Energieversorgungsunternehmen nach Abschluß des Sonderkundenvertrages durch das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 29. März 2000, das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz vom 12. Mai 2000 und das Kraft-Wärme-Kopplungs-Ausbau-Gesetz vom 19. März 2002 entstanden sind, aufgrund einer so genannten Steuer- und Abgabeklausel auf den Kunden abgewälzt werden können.

Die Klägerin, ein Energieversorgungsunternehmen, hatte mit den beklagten Brauereien im Jahre 1990 jeweils einen Vertrag über die Lieferung und den Bezug elektrischer Energie geschlossen; in einem Fall war der Vertrag im Jahre 1999 angepasst worden, wobei die bisherige Preisregelung durch eine neue „Individualpreisregelung“ ersetzt wurde.

Die vereinbarten, jeweils inhaltlich weitgehend identischen Klauseln enthalten die Bestimmung, dass der Kunde künftig wirksam werdende Energiesteuern oder „sonstige die Beschaffung, die Übertragung oder die Verteilung von elektrischer Energie belastende Steuern und Abgaben irgendwelcher Art“ tragen sollte. Dabei hat der VIII. Zivilsenat im Gegensatz zu den Vorinstanzen eine Verpflichtung des Kunden bejaht, die durch die vorgenannten Gesetze dem Energieversorgungsunternehmen entstandenen erhöhten Beschaffungskosten zu tragen.

Zur Begründung hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, zwar handele es sich bei den von dem klagenden Energieversorgungsunternehmen geltend gemachten Aufschlägen für die entstandenen Mehraufwendungen weder um Steuern noch um öffentlich-rechtliche Abgaben. Anders als

die Vorinstanzen hat der Bundesgerichtshof jedoch eine Vertragslücke hinsichtlich der streitigen

Kosten angenommen, weil es zur Zeit des Vertragschlusses diese Art der staatlichen Förderung erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung unter Ausschluss einer Beteiligung der Staatshaushaltes noch nicht gegeben habe. Dabei ist der Bundesgerichtshof davon ausgegangen, dass das Energieversorgungsunternehmen das Risiko einer Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung aufgrund von durch staatliche Eingriffe veranlassten Mehrkosten nicht in Kauf genommen, sondern auf die Kunden hätte abwälzen wollen, und dass die Kunden sich hierauf eingelassen hätten. Die Vertragslücke sei daher dahingehend zu schließen, dass die streitigen Kosten ebenfalls von den Sonderkunden zu tragen seien. Auch der Gesetzgeber selbst sei von einer Überwälzung der durch die vorgenannten Gesetze entstehenden Mehrkosten auf den Verbraucher ausgegangen; im Tarifkundenbereich seien die diesbezüglichen Kosten anerkennungsfähig und würden tariflich anerkannt.

Der Bundesgerichtshof hat daher in dem Verfahren, in dem die geltend gemachten Mehraufwendungen der Höhe nach unstreitig waren, die Beklagte zur Zahlung verurteilt. In dem anderen Verfahren, in dem die Beklagte die Höhe der geltend gemachten Aufwendungen bestritten hatte, ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Urteile vom 22. Dezember 2003 - VIII ZR 90/02 und VIII ZR 310/02

Az.:IV/3 811-00

Mitt. StGB NRW Februar 2004

97 Dokumentation zum Cross-Border-Leasing

Die Geschäftsstelle hatte im Frühjahr 2003 ausführlich zum Thema Cross-Border-Leasing Stellung genommen (vgl. unsere Schnellbriefe Nr. 8/2003 und Nr. 37/2003, Mitteilungsnotiz Nr. 255/2003 und Hinweise zum Cross-Border-Leasing im Intranet unter Fachinformationen & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Cross-Border-Leasing). Die Komplexität des Themas hat auch den Deutschen Städte- und Gemeindebund veranlasst, eine Dokumentation zum Thema Cross-Border-Leasing zu erarbeiten. Diese Dokumentation kann im Intranet unter Fachinformationen & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Cross-Border-Leasing abgerufen werden.

Az.:IV/3 808-00

Mitt. StGB NRW Februar 2004

98 Pressemitteilung: Steuerreform ja, Auszehrung nein

Eine umfassende Steuerreform, wie sie derzeit von sämtlichen Parteien diskutiert wird, liegt auch im Interesse der Städte und Gemeinden - bundesweit wie auch in Nordrhein-Westfalen. Dies machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich: „Eine Vereinfachung unseres kaum mehr zu durchschauenden Steuerrechts ist sinnvoll und notwendig, um den wirtschaftlichen Aufschwung zu stärken.“ Der Steuerdschun-

gel, der auf allen Ebenen ungeheure Verwaltungskraft binde und dem Missbrauch Tür und Tor öffne, müsse endlich gelichtet werden. Dies schaffe Gerechtigkeit und Transparenz.

Steuersenkungen ohne Streichung von Subventionen seien jedoch nicht finanzierbar, erklärte Schneider: „Immer bessere Leistungen der Kommunen bei immer geringeren Steuereinnahmen - diese Rechnung geht nicht auf“. Bürger und Bürgerinnen wüssten nur zu gut, dass ihnen 30 Euro mehr in der Tasche nichts nützten, wenn gleichzeitig Schulen verrotten, Schwimmbäder schließen und Grünanlagen mangels Pflege verwahrlosen.

Schneider monierte, in der Diskussion um eine Steuerreform werde der aus kommunaler Sicht wichtigste Baustein - die Gemeindefinanzreform - konsequent ausgeblendet: „Diese Aufgabe liegt weiterhin unerledigt vor uns.“ Deswegen müsse jede Steuerreform auch die Gewerbesteuer gleichberechtigt mit einbeziehen. Dabei sei das Problem zu lösen, wie den Kommunen eine eigenständige Wirtschaftsteuer auf auskömmlichen Niveau an die Hand gegeben werden könne.

Eine klare Absage erteilte Schneider Überlegungen des bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber, die Gewerbesteuer samt Hebesatzrecht der Kommunen für eine größere Beteiligung an der Umsatz- und Einkommensteuer ganz abzuschaffen: „Dies ist völlig inakzeptabel und nicht diskussionsfähig. Wer sich so etwas ausdenkt, rührt an den Grundfesten der kommunalen Selbstverwaltung und macht die Gemeinden zu Kolonien des Staates.“

Die Städte und Gemeinden seien - wie bereits im vergangenen Jahr - gesprächsbereit, was eine Steuerreform zum Nutzen der Bürger und Bürgerinnen angehe. „Aber es kann nicht sein, dass sich die Parteien einigen zu Lasten der Kommunen. Wir wollen als die Ebene, die den Bürgern am nächsten und unmittelbar verantwortlich ist, gleichberechtigt an der Diskussion teilhaben“, forderte Schneider.

Az.:IV Mitt. StGB NRW Februar 2004

99 Steuer bei Investitions- und Ertragszuschüssen an Eigenbetriebe

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 27. April 2000 (Az.: I R 12/98 - BFH/NV 2000, S. 1365) entschieden, dass zweckgebundene Zuschüsse, die eine Gemeinde für Investitionen im Bereich der gemeindlichen Wasserversorgung erhält, durch den Betrieb gewerblicher Art Wasserversorgung veranlasst sind und den durch diesen Betrieb erzielten Gewinn erhöhen. Den Steuerpflichtigen steht jedoch ein Wahlrecht nach R 34 Abs. 2 EStR zu, Anschaffungs- oder Herstellungskosten der bezuschussten Wirtschaftsgüter um den Zuschuss zu mindern. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben sich dafür ausgesprochen, die Grundsätze dieses Urteils auch für die Ertragszuschüsse anzuwenden, die ein Zuschussgeber dem Eigenbetrieb oder der Eigengesellschaft einer Gemeinde unmittelbar oder mittelbar über die Gemeinde zuwendet.

Az.:IV/3 815-00 Mitt. StGB NRW Februar 2004

100 Umfrage zur Einführung des NKF

Mit Schnellbrief Nr. 50 vom 26. Mai 2003 hatte die Geschäftsstelle eine Umfrage zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in NRW durchgeführt. Das Umfrageergebnis wurde von Herrn Stukenbrock, Kämmerer in der Gemeinde Beelen, im Rahmen seiner Diplomarbeit ausgewertet.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Umfrage liegt nun vor und ist im Intranetangebot des StGB NRW unter Fachinformationen & Service, Fachgebiete, Finanzen und Kommunalwirtschaft, „Neues Kommunales Finanzmanagement“ unter der Überschrift „Umfrage zur Einführung des NKF - Zusammenfassung 12/2003 (DOC)“ abrufbar.

Az.:IV/1 904-05/2 Mitt. StGB NRW Februar 2004

101 KfW-Infrastrukturprogramm Sonderfonds „Wachstumsimpulse“

Von der KfW haben wir die nachfolgend wiedergegebenen Informationen und Hinweise zum KfW-Infrastrukturprogramm Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ erhalten:

Aufstockung der GA-Tranche zur Finanzierung von Investitionen in GA-Fördergebieten zu Sonderkonditionen

In unserem Kommunalrundsreiben vom 12.11.2003 hatten wir darauf hingewiesen, dass die im Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ für Vorhaben in den Fördergebieten der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zur Verfügung stehende Tranche nahezu belegt sei.

Das Bundesministerium der Finanzen hat nun in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und der KfW vereinbart, innerhalb des Sonderfonds eine Umschichtung des zur Verfügung stehenden Zinsverbilligungsvolumens zugunsten der GA-Fördergebiete vorzunehmen. In der Sondertranche GA-Fördergebiete kann nunmehr ein Kreditvolumen von rund 2 Mrd. EUR anstelle des bisherigen Volumens von rund 1 Mrd. EUR vergeben werden.

Alle vorliegenden Anträge aus den GA-Fördergebieten können zu den besonders günstigen Konditionen der GA-Tranche bewilligt werden. Die in unserem Kommunalrundsreiben vom 12.11.2003 angekündigte Zusage dieser Anträge zu in den Nicht-GA-Gebieten gültigen Konditionen ist somit gegenstandslos.

Die Zinskonditionen für die übrigen Gebiete bleiben unverändert.

Auseinanderfallen von Investor und Betreiber

Beim Auseinanderfallen von Investor und Betreiber bei Investitionen in die kommunale Infrastruktur war bisher im KfW-Infrastrukturprogramm Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ der Betreiber grundsätzlich mit zu verpflichten.

Die Regeln für die Mitverpflichtung des Betreibers haben wir vereinfacht. Insbesondere soll damit die Anwendung innovativer Lösungen im Bereich Public Private Partnership erleichtert werden.

Antragstellung von Gesellschaften mit kommunalem Hintergrund in der Bankdurchleitungsvariante

Auch in Zukunft können Kommunen und kommunale Eigenbetriebe Anträge im KfW-Infrastrukturprogramm Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ und im KfW-Infrastrukturprogramm (Programmnummer 114) nur in der Direktvariante stellen.

Auch Gesellschaften, an denen Kommunen überwiegend beteiligt sind, sollen im Regelfall Anträge mit einer 100 %igen modifizierten kommunalen Ausfallbürgschaft in der Direktvariante stellen.

Sofern im Ausnahmefall für diese Gesellschaften keine kommunale Ausfallbürgschaft erbracht werden kann, ist die Antragstellung in der Bankdurchleitungsvariante grundsätzlich möglich. Die Voraussetzungen für solche Ausnahmefälle haben wir neu geregelt.“

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Informationszentrums der KfW zur Verfügung. Sie sind erreichbar per Telefon von Montag bis Freitag im Zeitraum von 7.30 Uhr bis 19.30 Uhr zum Ortstarif unter der Servicenummer 01801-335577, per Fax unter 069/7431-64355 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de.

Die aktuellen Konditionen können Sie auch auf der Homepage <http://www.kfw.de> im Internet unter dem Stichwort „Zinssätze“ abfragen oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 abrufen (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Az.:IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Februar 2004

102

OVG NRW zum Drittschutz durch Gemeindegewirtschaftsrecht

In einem außergewöhnlichen unbefriedigenden Beschluss vom 13.08.2003 (Az.: 15 B 1137/03) hat das Oberverwaltungsgericht Münster - erstmalig - entschieden, dass die Betätigungsschranke des § 107 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GO, wonach ein öffentlicher Zweck die wirtschaftliche Betätigung erfordern muss, drittschützenden Charakter hat. Angesichts dessen hätten geschützte Dritte, insbesondere private Konkurrenten, „einen öffentlich-rechtlichen Unterlassungs- und Folgenbeseitigungsanspruch, dass die Gemeinde unzulässige wirtschaftliche Betätigung unterlässt und auf eine Eigengesellschaft einwirkt, unzulässige wirtschaftliche Betätigung zu unterlassen.“

In dem zu entscheidenden Fall hatte eine städtische Parkhausgesellschaft auf einem Parkhaus ein weiteres Stockwerk errichtet und die Räume an ein Fitness-Studio vermietet. Dagegen wehrte sich der Betreiber eines anderen Fitness-Studios mit einem Unterlassungsbegehren. In der Sache hatte er damit keinen Erfolg, weil das OVG Münster die angegriffene Vermietung als zulässiges Nebengeschäft des Betriebs von Parkhäusern bewertete. Der Begriff der wirtschaftlichen Betätigung sei nämlich betriebs- und nicht handlungsbezogen. Insofern komme es für die Zulässigkeitschranken des § 107 GO nur auf den Unternehmensgegenstand insgesamt, nicht aber auf jede einzelne unternehmerische Handlung bei Gelegenheit der Verfolgung des Unternehmensgegenstandes an. Im Übrigen könnten auch unternehmensgegenstandsfremde Geschäfte zulässig sein, soweit dies zur besseren Auslastung eigener Einrichtungen geschehe und es sich um eine der Haupttätigkeit untergeordnete Tätigkeit handle.

Auch wenn diesen letzteren Ausführungen des OVG Münster beizupflichten ist, begegnet die Entscheidung insgesamt gesehen durchgreifenden Bedenken. Was die zentrale Aussage hinsichtlich des angeblich drittschützenden Charakters des § 107 Abs. 1 GO angeht, so würdigt das OVG mit keinem Wort, dass die Zulässigkeitskriterien der Gemeindeordnungen nach der bisherigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte den Konkurrenten gerade kein subjektiv-öffentliches Recht und damit keine Klagemöglichkeit verleihen. Selbst wenn die Beschränkungen der kommunalwirtschaftlichen Betätigung auch auf einen Schutz der Privatwirtschaft abzielten, so seien allenfalls bestimmte Berufsgruppen in ihrer Gesamtheit geschützt, nicht jedoch - wie für einen Drittschutz erforderlich - einzelne Konkurrenten.

Da es sich hier um die erste verwaltungsgerichtliche Entscheidung dieser Art handelt, hat der Beschluss große Bedeutung. Er kann dazu führen, dass künftig viel intensiver als bisher über den Inhalt des unbestimmten Rechtsbegriffs „öffentlicher Zweck“ gerungen wird. In diesem Fall wird dann allerdings auch die Frage zu beantworten sein, ob die GO-Vorgaben so zu interpretieren sind bzw. überhaupt so interpretiert werden dürfen, dass sie die Kommunalwirtschaft strukturell in einer Weise benachteiligen, die ihre Wettbewerbsfähigkeit in Frage stellt.

Az.:IV/3 810-05

Mitt. StGB NRW Februar 2004

Schule, Kultur und Sport

103

Pressemitteilung: Ersatzschulen brauchen volle Förderung

Entgegen aller öffentlichen Zusagen des Landes, den Bildungsbereich beim Doppelhaushalt 2004/2005 von Einschnitten zu verschonen, will die Landesregierung im Jahr 2005 den Trägern von Ersatzschulen um ein Viertel höhere Kosten aufbürden. Der Eigenanteil dieser Träger soll von derzeit sechs Prozent auf 7,5 Prozent steigen. Damit dürften den 415 Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen Mehrkosten von rund 15 Millionen Euro entstehen.

„Die Träger der Ersatzschulen sind jedoch nicht in der Lage, die erhebliche Kürzung des Landes bei der Ersatzschulfinanzierung im Jahr 2005 zu verkraften“, erklärte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf. Zahlreiche Ersatzschulträger wendeten sich hilfeschend an ihre Stadt oder Gemeinde und forderten einen Ausgleich für die Mittelkürzung der Landes. „Wegen der extrem angespannten Haushalt-Situation der Kommunen sind die Städte und Gemeinden in NRW hierzu ebenfalls nicht in der Lage, zumal die meisten ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt haben oder sich gar in der vorläufigen Haushaltsführung befinden“, erläuterte Schneider.

„Auch angesichts der eindeutigen Zusicherung von NRW-Ministerpräsident Peer Steinbrück ist diese Kürzung nicht akzeptabel“, hob Schneider hervor. Die Ersatzschulen seien eine von der Verfassung explizit benannte Alternative zu öffentlichen Schulen mit großer Akzeptanz in der Gesellschaft. Sie würden von vielen Eltern vor allem wegen ihrer - auf die jeweilige Schule abgestimmten - pädagogischen Konzepte und des besseren Unterrichts ausgewählt.

Zudem habe das Land versäumt, die Kommunalen Spitzenverbände zu dieser Angelegenheit anzuhören. „Wir haben das Schulministerium mehrfach um Nachholung des Anhörungs-Verfahrens gebeten. Dies ist bis heute nicht geschehen“, so Schneider. „Das Land ist in der Pflicht, die Kürzung bei der Ersatzschul-Finanzierung unverzüglich zurückzunehmen.“ Die betroffenen Kommunen würden es nicht hinnehmen, dass das Land hinsichtlich der Lastenverteilung bei Ersatzschulen ihnen den „Schwarzen Peter“ zuschiebt.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW Februar 2004

104 Satzungen der Landesanstalt für Medien

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, daß im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (Nr. 1 vom 13. Januar 2004, Seite 2) die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen vom 20.12.2003 veröffentlicht worden ist. Danach erhebt die LfM Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe der Satzung. In der Anlage zur Satzung sind auch Gebührentarife für Zulassungsentscheidungen und Verlängerungen der Zulassung gem. § 4, 8 LMG NRW enthalten. Insoweit kann die Landesanstalt für Medien eine Gebühr von 2.500 bis 10.000 Euro für die Zulassungsentscheidung bzw. Verlängerungsentscheidung für die Verbreitung im lokalen Hörfunk bestimmte Programme gem. § 52, 56 Abs. 1 LMG NRW zu erheben.

In dem Gesetz- und Verordnungsblatt vom 13. Januar 2004 ist auf Seite 6 zudem die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen über die Förderung der Bürgermedien gem. § 82 Abs. 5 Satz 1 LMG NRW (Förderung Bürgermedien) wiedergegeben. Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung der Landesanstalt für den Rundfunk Nordrhein-Westfalen über die Förderung offener Kanäle in Kabelanlagen in der von der Rundfunkkommission am 29.10.1990 verabschiedeten Fassung und die Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen über die Förderung offener Kanäle im lokalen Rundfunk vom 06.07.1993, zuletzt geändert vom 22.02.1995. Nach wie vor soll durch die Förderung die Bereitschaft der Einrichtung auf kommunaler Ebene, sich an dieser neuen Form lokaler Kulturarbeit zu beteiligen, gestärkt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Az.:IV/2 310-24

Mitt. StGB NRW Februar 2004

105 Seminarangebote für Betreiber öffentlicher Bäder

Der Bundesfachverband Öffentliche Bäder hat für das 1. Halbjahr 2004 auf folgende Seminare aufmerksam gemacht:

Seminar 0469
Wirtschaftlicher und sicherer Personaleinsatz in Bädern
18.02.2004 in Michendorf/Potsdam

Seminar 0472
Haben Freibädernoch eine Zukunft?
26.02.2004 in Paderborn

Seminar 0466 II
Kleinkindschwimmen
01. + 02.03.2004 in Düsseldorf

Seminar 0461
Marketing geht alle an...
– Einführung in das Bädermarketing –
04. + 05.03.2004 in Essen

Seminar 0351-3
Betriebsleiterlehrgang: Organisation und Verwaltung
08. – 12.03.2004 in Willingen/Hochsauerland

Seminar 0455
Führungswissen für das leitende Personal in Bädern
Grundseminar 26. – 28.04.2004 in Eisenach
Aufbauseminar 22. – 23.11.2004 in Eisenach

Seminar 0435
Schwimmbeckenwasser-Aufbereitung für Betriebshandwerker – Grundseminar
04.-07.05.2004 in Willingen/Hochsauerland

Seminar 0455 III
Beschwerdemanagement
24. – 25.05.2004 in Düsseldorf

Seminar 0438
Informationstag für Hotel-, Therapie- und Schulbäder
03.06.2004 in Bochum

Die detaillierten Seminarbeschreibungen können in der Geschäftsstelle des Bundesfachverbandes Öffentliche Bäder e.V., Postfach 34 02 01, 45074 Essen, Telefax: 0201/87969-20, E-Mail: info@boeb.de, angefordert werden.

Az.:IV/2-390-21

Mitt. StGB NRW Februar 2004

106 Sportpauschale

Im Gemeindefinanzierungsgesetz 2004 wird nach dem derzeitigen Stand der Beratungen erstmals eine Sportpauschale in Höhe von 50 Mio. Euro eingeführt, wobei ein Betrag von 5 Mio. Euro durch Verpflichtungen des Landes aus Vorjahren gebunden ist, so daß für das Jahr 2004 insgesamt ein Betrag von 45 Mio. Euro zur Verfügung steht.

Die Mittel der Sportpauschale können eingesetzt werden für die Errichtung, die Sanierung und Instandhaltung von gemeindlichen und vereinseigenen Sportanlagen. Die Abgrenzung zwischen Schulsportanlagen und überwiegend vereinsgenutzten Sportanlagen soll entfallen. Die Geschäftsstelle geht daher davon aus, daß in Zukunft die Mittel der Sportpauschale auch für die schulisch genutzten Sporthallen eingesetzt werden können, soweit diese wenigstens teilweise dem Vereinssport dienen.

In den Beratungen mit dem Land hatte sich die Geschäftsstelle dafür eingesetzt, daß zugunsten von kleineren Gemeinden ein Mindestbetrag eingesetzt wird. Nunmehr hat das Land darauf hingewiesen, daß jede Kommune einen Mindestbetrag von 40.000 Euro als Sportpauschale erhalte.

Nach Auskunft des Innenministeriums hat die Veranschlagung der Mittel der Sportpauschale im Einzelplan 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Abschnitt 90 (Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen), der Haushalte zu erfolgen.

Az.:IV/2-380-20/2

Mitt. StGB NRW Februar 2004

107 Studie zur IT-Ausstattung an Schulen

Deutschland hat die vom Europäischen Rat im Aktionsplan „E-Learning“ festgelegte Zielmarke von 15 Schülern pro Computer bereits 18 Monate vor Ende der Frist erreicht. Die Daten stammen aus der Dritten Studie zur „IT- Ausstattung der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen.

Die Zahl der Computer an deutschen Schulen hat sich damit seit dem Jahr 2001 verdoppelt. Die Erhebung ergab, daß die Versorgung mit Computern in den berufsbildenden Schulen mit einem Verhältnis von 1:11 am besten ist. Ursache hierfür dürfte u. a. das Programm zur Modernisierung der Berufsschulen sein, in dessen Rahmen das BMBF den Ländern insgesamt 130 Mio. € für die Verbesserung der IT- Ausstattung in Berufsschulen zur Verfügung gestellt hat.

In den Sekundarstufen I und II kommt ein Computer auf 14 Schüler, wohingegen der Ausstattungsgrad in den Grundschulen mit 1:17 immer noch unterdurchschnittlich ist.

Neben den Computern verfügen immer mehr Schulen auch über eine interne Vernetzung sowie Scanner, Beamer, DVD- Player und –Laufwerke. Dadurch haben sich die Voraussetzungen für den Einsatz hochwertiger Lehr- und Lernmedien erheblich verbessert. Die Studie steht unter http://www.bmbf.de/pub/it-ausstattung_der_schulen_gesamt_2003.pdf zur Verfügung und kann schriftlich beim BMBF, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 53170 Bonn sowie telefonisch unter 01805/262303 (0,12 €/min) oder per E- Mail: books@bmbf.bund.de bestellt werden.

In den Veröffentlichungen des BMBF zu der Studie fehlt bedauerlicherweise jeder Hinweis darauf, daß der international führende IT- Ausstattungsgrad deutscher Schulen maßgeblich auf das erhebliche finanzielle Engagement gemeindlicher Schulträger zurückzuführen ist, die offenbar trotz schwieriger finanzieller Lage eindeutige Investitionsschwerpunkte im Bildungssektor gesetzt haben.

(Quelle: DStGB Aktuell vom 16. Januar 2004)

Az.:IV/2-240-10 Mitt. StGB NRW Februar 2004

108 Errichtung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen

Mit Bekanntmachung des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW ist über eine Zusammenfassung der Dienststellen des Staatsarchivs informiert worden. Das neue „Landesarchiv Nordrhein-Westfalen“ gliedert sich unter einheitlicher Führung in das Personenstandsarchiv Brühl, das Staats- und Personenstandsarchiv Detmold, das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und das Staatsarchiv Münster. Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Kultur zuständigen Ministeriums, derzeit mithin dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW. Die Errichtung ist zum 01.01.2004 vollzogen worden.

Az.:IV/2-480 Mitt. StGB NRW Februar 2004

109 Entlastung von Lehrerinnen und Lehrern in NRW

Nach Mitteilung der Landesregierung vom 12. Januar 2004 hat Ministerin Schäfer durch folgende Schritte eine Verrin-

gerung der Aufgaben für Lehrerinnen und Lehrer in Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen:

- Die Zahl der Klassenarbeiten in den Jahrgangsstufen 9 und 10 soll um eine Arbeit pro Schuljahr auf mindestens vier verringert werden. Damit soll unter anderem der Mehraufwand für die künftigen Lernstandserhebungen in Klasse neun sowie die kommenden teilzentralen Abschlußprüfungen ausgeglichen werden.
- Die ursprünglich für dieses Jahr geforderten Berichte der Schulen zur Weiterentwicklung der Schulprogrammarbeit sollen um ein Jahr auf das Jahr 2005 verschoben werden.
- Das bereits in Kraft gesetzte vereinfachte Verfahren bei der Aufgabenstellung für die Abiturprüfung an Gymnasien und Gesamtschulen soll auf die Berufskollegs und den zweiten Bildungsweg sowie auf die Fachhochschulreife erweitert werden, so daß Lehrerinnen und Lehrer künftig bei den Prüfungen mit weniger Bürokratie zu kämpfen haben.
- Die Zahl der vorgeschriebenen Erprobungsstufenkonferenzen soll von vier auf drei pro Jahr verringert werden.
- Die vorgeschriebenen Parallelarbeiten sollen in den Klassen drei und zehn entfallen, da zu Beginn der Klasse vier und zu Beginn der Klasse neun die Lernstandserhebungen eingeführt werden. In Klasse sieben sollen die Parallelarbeiten weiterhin geschrieben werden.
- Für Schulleitungen soll es mehr Entlastungsstunden geben. So sind im Effekt die Schulleiter nicht nur von der höheren Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der Einführung der 41-Stunden-Woche für Beamte ausgenommen, Schulleiterinnen und Schulleiter von kleinen Schulen erhalten darüber hinaus noch eine weitere Entlastungsstunde.

Az.:IV/2-200-3/2

Mitt. StGB NRW Februar 2004

110 Offene Ganztagsgrundschule und Hortplätze

Mit Presseerklärung vom 19. Januar 2004 hat die Schul- und Jugendministerin bekräftigt, daß die Landesregierung bis zum Jahr 2007 rd. 200.000 Ganztagsplätze in der offenen Ganztagschule schaffen will. Sie wies den Vorwurf zurück, die Landesregierung wolle in diesem Zusammenhang bis zum Jahr 2007 alle Horte schließen. Richtig sei allerdings, daß das Land den Zuschuß für den Betrieb der Hort zahle und richtig sei auch, daß das Land dieses Geld – derzeit rd. 45 Mio. Euro pro Jahr – mittelfristig zusätzlich in die offene Ganztagschule umlenken wolle. Dies sei eine politische und zeitliche Perspektive, ohne daß damit schon alle Einzelheiten festgelegt wären.

Az.:IV/2-211-13

Mitt. StGB NRW Februar 2004

Datenverarbeitung und Internet

111 Internetpreis für Raumplanung

Der Informationskreis für Raumplanung (IfR) e.V. schreibt erneut den „IfR-Internet-Preis“ für Kommunen, Kreise und Regionen aus, die ihre planungsbezogenen Informationen

bürgernah und überzeugend im Internet präsentieren. Mit der Vergabe des Preises soll die Bedeutung des Internets für die Planung in der Öffentlichkeit deutlich gemacht und die Anwendung dieser neuen Technik - insbesondere auch im Rahmen von Bürgerbeteiligung - gefördert werden. Bewerbungen sind bis spätestens 30. April 2004 mit der Angabe der Internetadresse per E-Mail an den IfR e.V. (Adresse: info@ifr-ev.de) zu richten.

Der Preis wird an die öffentliche Gebietskörperschaft vergeben, die ihre planungsbezogenen Informationen (Bebauungspläne, Entwicklungskonzepte, Beteiligungsverfahren u.ä.) in besonderer Weise das Interesse weckend darstellt und eine möglichst intensive Mitwirkung ermöglicht.

Das Internet-Angebot sollte nicht nur informieren, sondern auch ansprechend sein, zur Kommunikation auffordern und diese auch unterstützen. Es sollte deshalb insbesondere beinhalten:

- a.. Freundliche Ansprache und verständliche Darstellung (Spaßfaktor)
- b.. Erreichbarkeit in höchstens zwei Schritten von der Homepage der Stadt
- c.. verständliche Darstellung von Plänen
- d.. Bürgernahe Planverfahren (incl. Erläuterung des Planverfahrens)
- e.. Transparente Kommunikation (Umgang mit den eingehenden Anregungen)
- f.. weiterführende Hintergrundinformationen zum Planungsgegenstand (z.B. zum Thema Stadtplanung)

Das Preisgericht besteht aus Vertretern von Medien, Hochschulen, Privaten Büros und öffentlichen Institutionen. Das Preisgericht wird im 26. Mai 2004 im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) in Bonn tagen. Der Internet-Preis wird im Herbst 2004 im Rahmen einer IfR-Fachtagung verliehen. Die ausgezeichnete Gebietskörperschaft darf auf ihren Seiten das Emblem „Preisträger des IfR-Internet-Wettbewerbs“ führen.

Az.:800-01 G/3-1 Mitt. StGB NRW Februar 2004

112 Schulungen zum e-Government Starter Kit

Die Bechtle AG bietet den Mitgliedern des StGB NRW vergünstigte Schulungen zum E-Government Starter Kit an. Diese finden bei der Bechtle GmbH, IT Systemhaus Solingen, Prinzenstraße 2, 42697 Solingen statt.

Workshop 1a: e-Government Starter Kit (1 Tag)

Dieser Workshop soll zur Information der Kommunen dienen, ohne sich allzu sehr in technischen Details zu verlieren. Es wird hier ein allgemeiner Überblick über das Starter Kit geboten. Ziel ist es, den Vertretern der Kommunen Aufbau, Struktur und Funktionalitäten darzustellen sowie die Einbindung von Fachverfahren und Möglichkeiten der Geschäftsprozessoptimierung/-modellierung unter Verwendung des EGSK zu demonstrieren.

Workshop 1b: e-Government Starter Kit (1 Tag)

Der zweite Workshop wendet sich in erster Linie an Administratoren und Systembetreuer, die das System einrichten

und verwalten. Neben Installation und Konfiguration wird hier auf technische Besonderheiten eingegangen. Die Teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, grundlegende Administrationstätigkeiten am System durchzuführen.

Folgende Termine sind vorgesehen:

Workshop 1a: 25.02.2004, 10.03.2004, 24.03.2004

Workshop 1b: 26.02.2004, 11.03.2003, 25.03.2004

Die Kosten betragen pro Tag und Teilnehmer EUR 100,-. Auf Anfrage sind Rabattierungen möglich. Ansprechpartner ist Frau Monika Staus, Tel. 0212-3390-132 oder 0170-3324-077, Fax: 0212-3390-290, eMail: monika.staus@bechtle.com.

Az.:830/03-3 G/3-1

Mitt. StGB NRW Februar 2004

113 Verfügbarkeit des e-Government Starter Kits

Das im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts E-Government des StGB NRW in Zusammenarbeit mit der Microsoft GmbH entstandene E-Government Starter Kit (EGSK) steht seit Herbst 2003 seinen Mitgliedern kostenlos zur Verfügung. Anfragen sind an Herrn Dr. Lutz Gollan, Tel.: 0211-4587-252, E-Mail: Lutz.Gollan@nwstgb.de, zu richten. Am 30.03.2004 findet in Neuss eine weitere Informationsveranstaltung des StGB NRW zum EGSK statt, bei der dieses kostenlos an die Mitglieder abgegeben wird. Eine konkrete Einladung wird noch ergehen.

Wir erinnern daran, dass die Mitglieder, falls sie das EGSK nicht selbst betreiben wollen, ihr kommunales Rechenzentrum hiermit lizenzkostenfrei beauftragen können. Das Rechenzentrum, wie schon die KDVB Hellweg-Sauerland, die GKD Siegburg und das KRZ Lemgo, können dann das EGSK ebenfalls lizenzkostenfrei bzgl. des EGSK ihren übrigen Kunden zur Nutzung im Rechenzentrum zur Verfügung stellen.

Neben den integrierten Modulen zur Beantragung von Personenstandsurkunden und für die einfache elektronische Melderegisterauskunft nach dem neuen Melderechtsrahmengesetz existieren derzeit schon folgende weitere Fach-Module:

- Antrag für An-/Bewohnerparkausweise
- Antrag auf Katasterauszüge
- Reservierung und Buchung von Sportstätten und Turnhallen
- Reservierung und Buchung von beliebigen Objekten (Räume, Straßenbahn, Busse, Plätze, Beamer, etc.)

Diese Module werden demnächst verfügbar sein. Einen Katalog wird es in Kürze unter <http://www.egsk.net> geben.

Az.:830-03/3 G/3-1

Mitt. StGB NRW Februar 2004

114 Zeitplan für .eu-Domains

Der Registrar für die zukünftigen Internet-Domains mit der Endung .eu „EURid“ (vgl. zuletzt StGB NRW-Mitteilung Nr. 723/2003) hat nunmehr einen Zeitplan für die Registrierung der Adressen vorgelegt. Zunächst müssen die EU-Kommission und die EU-Mitgliedsländer sich auf die Public Policy Rules (PPR) verständigen, die für den Registrar und die Registrierungen gelten sollen.

Sollten die Verhandlungen hierüber bis Ende Februar abgeschlossen sein, soll folgender Zeitplan gelten:

Für den Juni 2004 plant die EURid die Bestellung der ersten nationalen privatwirtschaftlichen.eu-Registriere, denn die Registrierung der Internetadressen kann nicht direkt über EURid erfolgen. In den Monaten September bis November 2004 soll die Sunrise Period erfolgen. Während dieser Zeit können Inhaber von Markenrechten ihre Domains bevorzugt registrieren lassen, um sich so vor Rechtsverletzungen durch Domain-Grabber zu schützen. Im November 2004 soll die neue Top-Level-Domain „.eu“ dann online sein.

Az.:805-00 G/3-1

Mitt. StGB NRW Februar 2004

115 Behindertengleichstellungsgesetz NRW und Online-Angebote

Das Behindertengleichstellungsgesetz NRW ist am 16.12.2003 verabschiedet und anschließend bekannt gemacht worden. Unter anderem sieht das Gesetz in § 10 BGG NRW vor, dass die Kommunen des Landes ihre Online-Auftritte und -Angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung schrittweise technisch so gestalten, dass sie von Menschen mit

Behinderung genutzt werden können.

Die Details werden in einer noch zu erlassenden Verordnung geregelt. Der Entwurf einer Arbeitsgruppe hierzu, an der der Städte- und Gemeindebund NRW maßgeblich beteiligt war, sieht lediglich Zielvorgaben, keine technischen Einzelheiten oder Technologievorgaben vor. Außerdem sind im Verordnungsentwurf mehrjährige Übergangsfristen hinterlegt. Die Verordnung wird frühestens zum 01.05.2004, möglicherweise erst zum 02.07.2004 wirksam. Das BGG NRW ist als PDF im Intranet des StGB NRW unter Fachinformationen und Service / Fachgebiete / Datenverarbeitung und Internet / Gesetze / Barrierefreiheit verfügbar.

Az.:840-05 G/3-1

Mitt. StGB NRW Februar 2004

Jugend, Soziales und Gesundheit

116 Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2002

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 22. Dezember 2003 haben Bund, Länder und Kommunen im Jahr 2002 insgesamt 20,2 Mrd. Euro für Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben. Dies sind 5 % mehr als im Vorjahr. Nach Abzug der Einnahmen und Ausgaben aus Gebühren und Teilnahmebeiträgen von Eltern wurden Netto 18 Mrd. Euro für Kinder- und Jugendhilfe aufgewendet.

Über die Hälfte der Gesamtausgaben (10,5 Mrd. Euro) wurden für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und altersgemischte Einrichtungen) ausgegeben, nach Abzug der Einnahmen Netto 9,1 Mrd. Euro (+ 8 % gegenüber 2001).

Leistungen der Hilfe zur Erziehung finanzierten die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe 2002 mit insgesamt 4,6 Mrd. Euro, 7 % mehr als im Jahr zuvor. 79 % (rund

3,6 Mrd. Euro) dieser Ausgaben entfielen auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder anderer betreuter Wohnformen.

Für Maßnahmen der Jugendarbeit, wie z.B. außerschulische Jugendbildung und Ferienerholungsmaßnahmen, wurden 1,5 Mrd. Euro aufgewendet (+ 7 % gegenüber 2001). Für Leistungen an junge Volljährige wurden im Jahr 2002 rund 414 Mio. Euro aufgewandt, knapp 4 % mehr als im Jahr 2001.

Az.:III 722

Mitt. StGB NRW Februar 2004

117 Landesbehindertengleichstellungsgesetz

Der Landtag NRW hat am 11.12.2003 das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze beschlossen. Das Gesetz ist weitgehend am 01.01.2004 in Kraft getreten. Die Fachgremien des StGB NRW hatten sich in der Vergangenheit umfassend mit dem Gesetzentwurf befaßt. Darüber hinaus hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sowohl zum damaligen Referentenentwurf als auch zum Gesetzentwurf Stellung bezogen sowie an der Anhörung am 11.07.2003 teilgenommen und dort nochmals ausdrücklich ihre Position deutlich gemacht (vgl. Mitteilung vom 14.07.2003, Nr.599).

Der Referentenentwurf wollte die Städte und Gemeinden unabhängig von ihrer Größenordnung verpflichten, einen Behindertenbeauftragten einzusetzen. Hierfür sollte die Gemeindeordnung durch die Einfügung eines § 27 a GO geändert werden. Durch das nachdrückliche Petitum des StGB NRW gegen eine derartige landesweite Vorgabe konnte diese Gesetzesänderung verhindert werden. Das nun verabschiedete Gesetz enthält in § 13 BGG NRW nur noch eine abgespeckte Form dergestalt, daß die Wahrung der Belange behinderter Menschen auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sei und Näheres durch die Kommunen durch Satzung bestimmt werde. Auch diese Formulierung wurde von Seiten der kommunalen Spitzenverbände mit dem Hinweis kritisiert, daß eine generelle Satzungsverpflichtung der Kommunen nicht das richtige Mittel sei, um Gleichstellungsinteressen zu wahren. Von daher wurde vorgeschlagen, diese Vorschrift in eine „Kann-Vorschrift“ umzuwandeln. Diesem Anliegen ist der Gesetzgeber allerdings nicht gefolgt.

Da die örtlichen Gegebenheiten, nach denen die Belange behinderter Menschen auf kommunaler Ebene in NRW Berücksichtigung finden, sehr unterschiedlich ausgeprägt sind (Behindertenbeauftragte, Behindertenkoordinatoren, Gleichstellungsausschüsse, Beiräte etc.) hat der StGB NRW davon abgesehen, eine Mustersatzung zu erstellen, da diese auch nicht nur annähernd die kommunale Vielfalt widerspiegeln könnte. Sie müßte sich zwangsläufig auf eine bestimmte Ausgestaltung beschränken. Der Ausschuß für Jugend, Soziales und Gesundheit des StGB NRW wird sich in seiner nächsten Sitzung am 13.05.2004 jedoch nochmals mit dieser Thematik befassen.

Um in diesem Bereich eine Hilfestellung anzubieten, werden die Mitgliedskommunen um Mitteilung gebeten, welche örtlichen Überlegungen bestehen, die Belange behinderter Menschen zu realisieren. Sollten bereits Satzungen

vorliegen oder in Kürze erarbeitet werden, wäre es hilfreich, diese der Geschäftsstelle zuzuleiten, um sie für den interkommunalen Erfahrungsaustausch verwenden zu können.

Az.:III/2 850

Mitt. StGB NRW Februar 2004

118 Platzangebot in Kindertageseinrichtungen

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes gab es Ende 2002 in Deutschland 47 300 Tageseinrichtungen für Kinder. Im Vergleich zur vorherigen Erhebung Ende 1998 verringerte sich die Zahl der Einrichtungen um 2%. Die Gesamtzahl der angebotenen Betreuungsplätze blieb mit knapp 3,1 Mill. gegenüber 1998 unverändert.

Beim Einrichtungsangebot kam es in den letzten vier Jahren zu einer Verschiebung unter den Einrichtungsarten: Die Zahl der Kinderkrippen stieg um 15% auf 798 Ende 2002. Auch die Zahl der Tageseinrichtungen, in denen Kinder verschiedener Altersgruppen betreut werden, nahm um 11% auf 15 200 zu. Dagegen sank die Zahl der Kindergärten und Horte um jeweils 8% (auf 27 800 bzw. 3 500).

Ende 2002 standen insgesamt 190 400 Plätze für Krippenkinder zur Verfügung (+ 14% gegenüber 1998). Rein rechnerisch wurden damit für 1 000 Kinder im Alter bis zu drei Jahren 85 Plätze angeboten (Platz-Kind-Relation 8,5%). Im Vergleich zur Erhebung 1998 (7%) hat sich die Platz-Kind-Relation für Krippenkinder leicht erhöht.

Für Kindergartenkinder, die seit 1996 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben, waren 2,51 Mill. Plätze vorhanden (+ 1%). Dies entspricht einer Platz-Kind-Relation von 90%. Diese hat sich im Vergleich zu 1998 nicht verändert. Die Zahl der Ganztagsplätze für Kindergartenkinder hat sich gegenüber 1998 um 25% auf 914 000 erhöht. Damit stieg die Platz-Kind-Relation von 26% auf 33% Ende 2002.

Für Schulkinder standen 398 400 Hortplätze zur Verfügung (- 12%). Der Rückgang der Hortplätze ist im Zusammenhang mit dem Ausbau von Ganztagschulen zu sehen, deren Betreuungsangebot vom Statistischen Bundesamt nicht nachgewiesen wird. Die Platz-Kind-Relation entspricht hier 14% (unverändert gegenüber 1998).

Az.:III 722

Mitt. StGB NRW Februar 2004

119 Reform der Pflegeversicherung

Die Bundesregierung plant nach uns vorliegenden Berichten im ersten Halbjahr 2004 eine Reform der Pflegeversicherung. So sollen u.a. die Pflegeleistungen für die ambulante und stationäre Pflege angeglichen werden. Künftig soll die Pflegeversicherung – je nach Betreuungsstufe – 500, 1.000 oder 1.500 Euro im Monat zahlen, egal, ob eine ambulante oder stationäre Pflege stattfindet. In den Pflegestufen I und II würde dies zu einer erheblichen Reduzierung der Leistungen im stationären Bereich führen. Es ist zu befürchten, dass nach Auslaufen der Bestandsschutzregelung ein erheblicher Personenkreis in der stationären Pflege auf zumindest ergänzende Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sein wird. Die Höhe dieser Mehrbelastungen ist derzeit streitig. Das Bundesministerium geht von Einsparungen der Pflegeversicherung von 2 Mrd. Euro aus. Auf Grund der möglichen Mehrbelastungen haben die

kommunalen Spitzenverbände bereits Mehrbelastungen ohne Kompensation abgelehnt.

Az.:III 810 - 11

Mitt. StGB NRW Februar 2004

120 Umfrage zur Ausschreibung von Jugendhilfeleistungen

Die Stadt Coesfeld beabsichtigt, die bestehenden Verträge über Jugendhilfeleistungen (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaften, Erziehungsberatung) mit freien Trägern auslaufen zu lassen und die Leistungen auszuschreiben. Angesichts der weitreichenden Bedeutung dieses Vorhabens wird ein Erfahrungsaustausch mit Kommunen gewünscht, die ebenfalls eine Ausschreibung von Jugendhilfeleistungen planen oder bereits durchgeführt haben. Ansprechpartner ist Fachbereichsleiter Hermann Richter, Stadt Coesfeld, Bernhard-von-Galen-Str. 10, 48653 Coesfeld, Tel. 02541/9392214, eMail: Hermann.Richter@coesfeld.de.

Az.:III/2 701

Mitt. StGB NRW Februar 2004

Wirtschaft und Verkehr

121 Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen neu geregelt

Seit 1. Januar 2004 ist mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und den darin normierten Änderungen des SGB III (Arbeitsförderung) das Recht der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen neu geregelt worden. So werden die Arbeitsbeschaffungs- und Strukturpassungsmaßnahmen zusammengefasst. Auf das bisherige Ziel, die Eingliederungsaussichten der Arbeitnehmer zu verbessern, wird verzichtet.

Arbeitnehmer dürfen grundsätzlich längstens zwölf Monate in einer ABM tätig sein. Arbeitnehmer ab dem 55. Lebensjahr können bis zu drei Jahren gefördert werden. Besonders hervorzuheben ist, dass Arbeitnehmer, die nach dem 1. Januar 2004 eine Tätigkeit in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme aufnehmen, nicht mehr beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung sind. Bei einer Beschäftigung in einer ABM werden also keine neuen Ansprüche auf Arbeitslosengeld mehr erworben. Beschäftigte, die am 31. Dezember 2003 in einer ABM oder SAM versicherungspflichtig tätig waren, sind von dieser Änderung nicht betroffen.

Az.:III 840

Mitt. StGB NRW Februar 2004

122 Aufgabenträgerpauschale gekürzt

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005 sind auch Kürzungen im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs vorgesehen. Nachdem zunächst geplant war, die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45 a PBefG und 6 a AEG mit reduzierten Gültigkeitstagen berechnen zu lassen, kam zum Ende des vergangenen Jahres ein Vorschlag aus dem Landtag vorrangig in die Diskussion, wonach die Aufgabenträgerpauschale nach § 14 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz gekürzt werden sollte.

Zunächst war vorgesehen, die Pauschale nur bei den kommunalen Aufgabenträgern zu kürzen, und zwar auf ein

Viertel der bisherigen Summe von 500.000 Euro. Gleichzeitig sollten die Zweckverbände des SPNV unbelastet bleiben.

Auf massivem Druck der kommunalen Spitzenverbände durch mehrere Schreiben, Gespräche und in einer Landtagsanhörung am 19. Dezember hat sich jetzt eine Lösung durchgesetzt, wonach die Pauschale für die Kreise und kreisfreien Städte jeweils um 350.000 Euro auf 150.000 Euro gekürzt werden soll. Für die Zweckverbände als Aufgabenträger des SPNV erfolgt eine Kürzung um 150.000 auf 350.000 Euro. Zusätzlich soll einmalig in den Haushalt ein neuer Posten eingestellt werden, aus dem auf Antrag besonders positive ÖPNV-Aktivitäten und -Projekte in den Regionen gefördert werden können. Dieser Topf soll mit anderen Haushaltsansätzen deckungsfähig sein, so daß dieser ggf. mit verfügbaren Mitteln (z.B. nicht abgerufenen Fahrzeugfördermitteln oder anderen Rückflüssen an das Land Nordrhein-Westfalen) aufgestockt werden kann.

Die Geschäftsstelle hat das Anliegen von Städtetag und Landkreistag in der Sache unterstützt, weil die Aufgabenträgerpauschale in der Vergangenheit nicht selten für konkrete Verbesserungen in den Städten und Gemeinden, z.B. für Bushaltestellen usw., benutzt worden war.

Az.:III/1 441 - 50 Mitt. StGB NRW Februar 2004

123 Bundesrat zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Der Bundesrat hat sich am 19.12.2003 auf eine umfangreiche Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) geeinigt. Erfreulicherweise werden auch Positionen der kommunalen Spitzenverbände unterstützt, die bislang keine Berücksichtigung gefunden haben. Zuvor hatten die Spitzenverbände ihre Haltung zur TKG- Novelle noch einmal dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Vorsitzenden des Bundesratsausschusses Telekommunikation zur Kenntnis gebracht und um Unterstützung der kommunalen Positionen gebeten.

Zwar hat die Bundesregierung in ihrem Entwurf der TKG- Novelle Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände, insbesondere zur Sicherung der Interessen der Wegebaulastträger übernommen. Nicht aufgenommen wurden jedoch Forderungen nach einer Vorrangregelung für die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien sowie die Möglichkeit von Betreibern die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Der Bundesrat unterstützt diese Positionen und hat ausdrücklich eine Regel/Ausnahme Bestimmung zugunsten der unterirdischen Verlegung gefordert. Demnach soll die oberirdische Verlegung nur im Ausnahmefall aus dringenden Gründen zulässig sein, sofern dies nach Abwägung der Interessen der Wegebaulastträger sowie der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und der städtebaulichen Belange vertretbar erscheint.

Ferner unterstützt der Bundesrat die kommunale Forderung, dass der Träger der Wegebaulast seine Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationslinien von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen kann (Ziff. 57 zu § 66 Abs. 3 Satz 3 der Bundesratsstimmungnahme).

Schließlich ist es zu begrüßen, dass nach dem Votum des Bundesrates klargestellt werden soll, dass zur vom Telekommunikationsunternehmen im Zuge der Verlegung von Leitungen zu erstellenden Dokumentation der Lage neuer Telekommunikationslinien auch deren Einmessung gehören soll.

Die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf der TKG- Novelle ist im Internet unter

http://www1.bundesrat.de/coremedia/generator/Inhalt/Drucksachen/2003/0755_2Do3B,property=Dokument.pdf verfügbar.

Az.:III 460 - 18

Mitt. StGB NRW Februar 2004

124 Dokumentation der Verkehrserhebungen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat den 30. Materialband der „Dokumentation der Verkehrserhebungen in Bund, Ländern und Gemeinden“ vorgelegt. Die Informationen basieren auf Auskünften von Bund, Ländern, Gemeinden und den Privatsektor, die von der zentralen Informationsstelle für Verkehr - ZIV – in der Deutschen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft durchgeführt wurde.

Die Verkehrserhebungen sind sowohl thematisch in einem Schlagwortregister, als auch räumlich in einem Ortsregister aufbereitet. Die Daten können wesentliche Hinweise für die örtliche und regionale Verkehrsplanung, ÖPNV-Projekte, Infrastrukturprojekte oder alle weiteren Planungsmaßnahmen mit Verkehrsbezug liefern und damit im Gegensatz zu einer neuen, eigenen Erhebung wesentlich Finanzmittel einsparen.

Für Anfragen steht zur Verfügung: Zentrale Informationsstelle für Verkehr - ZIV – in der Deutschen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft (DVWG), Leipziger Str. 61, 10117 Berlin, Internet: www.dvwg.de, E-Mail: dvwgziv@t-online.de, Tel: 030/29360615.

Az.:III 641 - 00

Mitt. StGB NRW Februar 2004

125 Masterplan Selbstständigkeit

Nach Abstimmungsgesprächen Ende 2003 mit den Partnern des Go! Gründungsnetzwerkes NRW hat das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit jüngst den Masterplan Selbstständigkeit veröffentlicht. Er soll weitere Impulse zur Stärkung des Gründungsgeschehens und zum Aufbau einer neuen Kultur der Selbstständigkeit in Nordrhein-Westfalen geben. Im Masterplan hat sich das Land mit den Partnern von Go! u.a. auf folgende Ziele geeinigt:

- Mehr Transparenz und Steigerung des Qualitätsstandards in der Gründungsberatung
- Abbau von bürokratischen Hürden für Gründer sowie junge Unternehmen
- Stärkung der Eigenkapitalbasis von mittelständischen Unternehmen durch neue Fonds und Fördermaßnahmen
- Verankerung der Schlüsselqualifikation Selbstständigkeit in den Lehrplänen der Schulen und an den Hochschulen.

Die Kommunen sind insbesondere durch die Einbeziehung des Projekts „Mittelstandsfreundliche Verwaltung“ und die Entwicklung eines entsprechenden Gütesiegels als umfassender Ansatz für mittelstandorientiertes Verwaltungshandeln betroffen. Für die Umsetzung des Masterplans stellt das Land im Jahr 2004 rd. 40 Mio. Euro zur Verfügung, davon 19 Mio. Euro für Beratung und 21 Mio. Euro für Gründungsprämien.

Az.:III 450 - 30

Mitt. StGB NRW Februar 2004

126 Seminar zur Erhaltung kommunaler Straßen

Nachdem in den vergangenen Jahren insbesondere die Verdichtung des Straßennetzes durch Neubau und Ausbau im Vordergrund der fachpolitischen Diskussion stand, gewinnt die Erhaltung der Bundes-, der Landes- und der Gemeindestraßen in Nordrhein-Westfalen erheblich an Bedeutung. Gerade auch im Straßennetz der Städte und Gemeinden ist ein Abnutzungs- und Alterungsprozeß unverkennbar, der sich ganz wesentlich aus dem zeitlichen Abstand zu den schwerpunktmäßig bis in die 70er Jahre hinein getätigten Neubauinvestitionen erklärt. Verschärft wird diese Situation durch massiven und zukünftig noch deutlich steigenden Schwerlastverkehr.

Diese Entwicklung macht eine Strategie zur Erhaltung der kommunalen Straßennetze erforderlich, die über Unterhaltungsmaßnahmen an einzelnen Straßenstrecken weit hinausgeht. Im Rahmen eines prozeßorientierten Managements der Straßenerhaltung müssen die zuständigen kommunalen Fachdienste bzw. Unternehmen die schwierige Gratwanderung bewältigen, bei enger werdenden finanziellen und personellen Ressourcen dem objektiv steigenden Erhaltungsbedarf der gemeindlichen Straßeninfrastruktur gerecht zu werden.

Die Städte- und Gemeindebund NRW Dienstleistungs-GmbH möchte hierzu konkrete Hilfestellungen geben und führt deshalb die Fachtagung „Organisations- und Rechtsfragen bei der Erhaltung kommunaler Straßen“ am 4. März 2004 im Rittersaal von Schloß Krickenberg, Nettetal, durch. Im einzelnen ist die Behandlung folgender Themen geplant:

- Prozeßorientiertes Qualitäts- und Umweltmanagement bei der Straßenerhaltung
- Praxisbeispiel zur Einführung eines Managementsystems im Bauhof
- Zustandsbewertung, Bedarfsplanung und Erhaltungsprogramm
- Straßenbaubeitragsrechtliche Abgrenzungsfragen zur Straßenerhaltung
- Finanzierung der Straßenerhaltung.

Anmeldungen zur Tagung, die in der Reihenfolge ihres Eingangs bis zur Kapazitätsgrenze berücksichtigt werden, sind an die Städte- und Gemeindebund NRW Dienstleistungs-GmbH per Fax: 0211/4587-211 oder per e-mail: (gmbh@nwstgb.de) zu richten. Die Seminargebühr beträgt pro Teilnehmer 145,- Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und deckt Tagungsunterlagen, ein Mittagessen sowie Pausengetränke ab.

Az.:N 16

Mitt. StGB NRW Februar 2004

127

Weiterentwicklung der Bundeswehr

Im Rahmen eines Briefwechsels mit dem Präsidenten des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Bürgermeister Schramm hat das Bundesministerium der Verteidigung in einem Schreiben von Staatssekretär Klaus-Günther Biederbick die Position der Bundeswehr zu den bevorstehenden Stationierungsentscheidungen im Rahmen der Weiterentwicklung der Bundeswehr erläutert. Im einzelnen führte Staatssekretär Biederbick mit Schreiben vom 9.1.2004 folgendes aus:

„Die Grundlage für alle Stationierungsentscheidungen ist der Auftrag bzw. die Aufgabe für die einzelnen militärischen bzw. zivilen Organisationselemente, die sich in den militärischen/funktionalen Kriterien mit ihren vielfältigen Facetten widerspiegelt. Ziel jeder Stationierungsplanung muß es deshalb sein, ein Stationierungskonzept zu entwickeln, das diesen militärischen/funktionalen Kriterien gerecht wird und betriebswirtschaftlich tragfähig ist.

Im Zuge der Weisung von Bundesminister Dr. Struck zur Weiterentwicklung der Bundeswehr vom 1. Oktober 2003 werden die Aufgaben und Fähigkeiten der Bundeswehr mit dem Ziel überprüft, die Planung von Betrieb und Investitionen mit der Finanzplanung zu synchronisieren. Das bedeutet für die Stationierung, die Anzahl der Standorte und Liegenschaften deutlich zu reduzieren. Hierzu wird u.a. die Senkung der Liegenschaftsbetriebskosten durch die Nutzung günstiger vorhandener und geeigneter Infrastruktur mit möglichst geringen Investitions- und Betriebskosten und/oder die Konzentration vom Truppenteilen und Dienststellen in Liegenschaften bei gleichzeitiger betriebswirtschaftlicher Optimierung der Belegungsdichte als Bewertungskriterium vorgegeben. Im Einzelnen erfolgt zum Beispiel ein Vergleich der Liegenschaftsbetriebskosten pro Dienstposten bzw. pro qm Fläche u.a. an Hand der notwendigen Aufwendungen für Energieversorgung, Be- und Entwässerung und Wärmeversorgung. Bei den Betrachtungen von bisherigen, laufenden und zukünftigen Infrastrukturinvestitionen sind die zu beachtenden Umweltschutz- und sonstigen gesetzlichen Auflagen zu berücksichtigen.

Das Bundesministerium der Verteidigung ist stets bemüht, die Standortgemeinden so zeitig wie möglich über Veränderungen im Rahmen der Weiterentwicklung der Bundeswehr am jeweiligen Standort zu informieren. Wegen der Komplexität der Entscheidungen sowie die Anzahl der nicht nur regional, sondern bundesweit betroffenen militärischen und zivilen Dienststellen kann eine Information der Gemeinden über das bisher geübte Maß hinaus allerdings nicht erfolgen. Hierfür bitte ich um Verständnis.

Die Kommunen haben einen entscheidenden Anteil an der erfolgreichen Konversion ehemaliger Militärliegenschaften in eine zivile Nutzung. Es besteht ein gemeinsames Interesse an kooperativer Zusammenarbeit. Die Bundeswehr unterstützt deshalb in vielfältiger Weise die Konversionsprozesse.

So wird die Bundeswehr auch in Zukunft frühzeitig im Internet über die Freigabe der Liegenschaften informieren, damit die Kommunen rechtzeitig die Anschlussnutzung planen können. Die Wehrbereichsverwaltungen, die Bundesvermögensverwaltung und die in einigen Verwertungsfällen eingeschaltete bundeseigene Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (g.e.b.b.) sind an-

gewiesen, die Kommunen sowie Interessenten bei Konversionsmaßnahmen zu unterstützen, was besonders durch die eingerichteten Bund-Länder Konversionsarbeitsgruppen in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein geschieht. Die Arbeitsgruppen sind eine wichtige Einrichtung, um nach der Freigabeentscheidung mit der Konversion zusammenhängende Fragen und Lösungsansätze frühzeitig zu erörtern. Diese gemeinsame Vorgehensweise wird in bewährter Weise durch regionale Kontakte mit den kommunalen Planungsträgern ergänzt, um in einem offenen und konstruktiven Dialog einen Konsens zwischen den Interessen der Kommunen und denen des Bundes im Hinblick möglichst wirtschaftliche Verwertung der frei werdenden Liegenschaften zu finden.

Für Konversionsangelegenheiten stehen den Kommunen auch direkt die zuständigen Werhrbereichsverwaltungen sowie die Standortverwaltungen zur Verfügung.

Sonderfonds oder andere flankierende Fördermittel kann die Bundesregierung nicht bereitstellen. Ich erinnere daran, dass nach der föderalen Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes in erster Linie die Länder für die wirtschaftliche Entwicklung in den Regionen zuständig sind. Den Ländern stehen für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) entsprechende Mittel zur Verfügung.“

Az.:III 155 - 60 Mitt. StGB NRW Februar 2004

128 **Wirtschaftliche Auswirkungen der Barrierefreiheit im Tourismus**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat eine Untersuchung zu den ökonomischen Impulsen eines barrierefreien Tourismus in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse nunmehr vorliegen. Die Studie zeigt, dass sich die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen in vielen Punkten decken. Die Nachfrage dieser Reisengruppe steigt schneller als das geringe bestehende Angebot, welches zudem nicht ausreichend vermarktet wird. Die Studie zeigt, dass in der Tourismusbranche noch erhebliche Wachstums- und Qualitätspotenziale stecken.

Die vorgelegte Untersuchung definiert den Begriff barrierefreier Tourismus für alle, schafft Daten zum Kundenpotenzial und über das Reiseverhalten der Kunden, ermittelt die daraus folgenden ökonomischen Impulse und formuliert daran anschließend Entwicklungsziele bzw. Entwicklungsstrategien eines barrierefreien Tourismus. Abschließend werden mit der Studie konkrete Handlungsempfehlungen gegeben.

Die finanziellen Dimensionen des Themas werden deutlich, wenn man bedenkt, dass schon jetzt der Übernachtungstourismus von mobilitätseingeschränkten und aktivitätseingeschränkten Menschen einen Nettoumsatz von 2,5 Mrd. Euro generiert. Dieser Umsatz kann erheblich steigen, da 37 % der mobilitätsbehinderten Menschen angaben, auf Grund des geringen Angebotes schon einmal auf eine Urlaubsreise verzichtet zu haben.

Als ein Hauptgrund des geringen Angebotes und der noch vergleichsweise geringen Nachfrage nach barrierefreien Tourismusangeboten liegt der Studie zufolge darin, dass die so genannte touristische Servicekette insgesamt barrierefrei

gestaltet sein muss. Damit ist gemeint, dass es nicht ausreicht, wenn lediglich einzelne Segmente des Gesamtpaketes „Urlaub“ barrierefrei sind, sondern Barrierefreiheit muss von der Organisation (Information/Buchung) über die An- und Abreise, die Orientierung vor Ort sowie die Fortbewegung vor Ort auch die Unterkunft umfassen, ebenso wie die Möglichkeit am Urlaubsziel einzukaufen, kulturelle Veranstaltungen wahrzunehmen, sportliche Aktivitäten auszuüben oder Ausflüge in die Umgebung zu unternehmen. Auch ein medizinischer Service vor Ort gehört dazu.

Die Dokumentation Nr. 526 „Ökonomische Impulse eines barrierefreien Tourismus für alle“ ist als PDF-Datei erhältlich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit unter der Adresse: <http://www.bmwa.bund.de/Navigation/Service/Bestellservice/publikationen-dokumentationen.html>.

Az.:III 470 - 00 Mitt. StGB NRW Februar 2004

129 **Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts zu Altmark-Trans eingestellt**

Am 24.7.2003 hatte der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in Luxemburg sein Urteil in dem vom Bundesverwaltungsgericht initiierten Vorab-Entscheidungsverfahren zum sog. „Magdeburger Urteil“ verkündet (Rechtssache C 280/00 - Altmark-Trans). Über die Einzelheiten wurde in Mitt.StGB NRW, lfd. Nr. 604/2003, berichtet. Erwartungsgemäß hat jetzt das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren über die Erteilung von Liniengenehmigungen durch das Regierungspräsidium Magdeburg an die Firma Altmark-Trans bzw. Nahverkehrsgesellschaft Altmark eingestellt, weil die Verfahrensbeteiligten den Rechtsstreit in der Sache für erledigt erklärt haben (BVerwG 3 C 28/03, Beschl. v. 11.12.2003).

Damit steht eine Klärung der Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einordnung einer Verkehrsdienstleistung als eigenwirtschaftlicher oder gemeinwirtschaftlicher Verkehr und der daraus folgenden Konsequenzen hinsichtlich den Anforderungen an eine beihilferechtlich einwandfreie Einräumung von Marktzutrittschancen weiterhin aus. Die Ausführung des Europäischen Gerichtshofs in Form des Urteils vom 24.7.2003 sind aber bei weiteren Verfahren für Liniengenehmigungen zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für die vier Kriterien, nach denen die Zahlung von Mitteln der öffentlichen Hand außerhalb der Bedingungen der geltenden EU-Nahverkehrsordnung zulässig ist als auch für die zum Ausdruck gebrachten Zweifel, ob das Gebot der Klarheit im Personenbeförderungsgesetz eingehalten worden ist.

Zur Zeit befaßt sich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Auftrag der Verkehrsabteilungsleiterkonferenz mit der Problematik. Über den Fortgang der Verhandlungen werden wir berichten.

Az.:III/1 441 - 10 Mitt. StGB NRW Februar 2004

Bauen und Vergabe

130 **Konversion militärischer Liegenschaften**

Für die Städtebaupolitik ist die Konversion von militärisch benutzten Liegenschaften nach wie vor ein wichtiges Thema. Auch die Bauministerkonferenz der Länder (ARGE-

BAU) hat sich daher mit diesem Thema beschäftigt. Die Projektgruppe „Konversion und Stadtentwicklung“ der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz der Länder hat eine „Arbeitshilfe zu den rechtlichen, planerischen und finanziellen Aspekten der Konversion militärischer Liegenschaften“ erarbeitet, die die Bauministerkonferenz der Länder am 07./08.11.2002 zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Die Arbeitshilfe wurde im Vorfeld mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen einvernehmlich abgestimmt.

Das niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat die Arbeitshilfe für seine Kommunen nunmehr landesweit publiziert und um einige Beispiele niedersächsischer Konversionsprojekte ergänzt.

Die Arbeitshilfe mit dem Titel „Neue Nutzung für alte Strukturen - Konversion militärischer Liegenschaften“ kann beim niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover, bezogen werden.

Az.:II/1 613-05/5 Mitt. StGB NRW Februar 2004

131 **Zur Großen Staatsprüfung anstehende ReferendarInnen**

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat uns eine Übersicht der Regierungsbaureferendarinnen und -referendare für das Fachgebiet Städtebau und Stadtbauwesen übersandt, die im Jahr 2003 die Große Staatsprüfung bestanden haben.

Die Bewerber und Bewerberinnen haben sich damit einverstanden erklärt, dass den kommunalen Spitzenverbänden eine Angebotsliste mit ihren persönlichen Daten zur Verfügung gestellt wird.

Die Angebotsliste kann unter dem unten angegebenen Aktenzeichen bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Az.:II/1 600-40/43 Mitt. StGB NRW Februar 2004

Umwelt, Abfall und Abwasser

132 **Abschließende Meldung von FFH-Gebieten**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat nunmehr alle noch ausstehenden FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Gebiete für ein europaweites Netz NATURA 200 gemeldet. Diese Nachmeldungen gehen auf eine Entscheidung der EU-Kommission zurück. Die EU-Kommission hatte allerdings für das Land NRW im Gegensatz zu den anderen Bundesländern in Deutschland nur den Bedarf geringfügiger Erweiterungen und Neumeldungen für bestimmte Lebensraumtypen und -arten festgestellt. Mit den abschließenden Nachmeldungen kommt das Land NRW der EU-weiten Verpflichtung nach, Schutzgebiete zum Aufbau eines zusammenhängenden ökologischen Netzes zu melden. Danach sind zu den bereits bis zum Jahr 2001 gemeldeten 491 FFH-Gebieten 22 neue Gebiete hinzugekommen und 8 schon gemeldete Gebiete erweitert worden. Diese Gebiete wurden an

die Bundesregierung weitergeleitet, welche die Daten anschließend nach Brüssel übermittelt.

Insgesamt umfaßt das Netz „NATURA 2000“ in NRW jetzt auf rund 6,77 % der Landesfläche 513 FFH-Gebiete mit 183.391 ha sowie 15 Vogelschutzgebiete mit 89.529 ha, die zum Teil aber auch als FFH-Gebiete gemeldet worden sind.

Eine anschließende Bewertung aller Meldungen aus Deutschland findet im Januar 2004 im Rahmen einer bilateralen Konferenz zwischen der EU-Kommission und der Bundesrepublik Deutschland in Bonn statt, an der auch alle Bundesländer teilnehmen.

Die Nachmeldung umfasst im Flächenland Nordrhein-Westfalen

- im Regierungsbezirk Düsseldorf 6 neue und 2 erweiterte Gebiete: Naturschutzgebiet (NSG) Latumer Bruch und Bursbach, Stadtgräben und Wasserwerk (Krefeld), Brutbäume des Heldbock in Emmerich (Kreis Kleve), Rhein-Fischschutzzonen (Kreise Kleve, Wesel, Neuss, Mettmann, kreisfreie Städte Duisburg, Krefeld, Düsseldorf), NSG Egelsberg (Krefeld), NSG Wahler Berg (Kreis Neuss), NSG Uedesheimer Rheinbogen (Kreis Neuss) sowie die Erweiterung der Krickenbecker Seen (Kreis Kleve) und des Tanielbruchs (Kreis Viersen).
- Regierungsbezirk Münster drei neue Gebiete: Vechte (Kreise Coesfeld, Steinfurt, Borken), Steinfurter Aa (Kreise Steinfurt, Coesfeld) und Kirche in Ledde (Kreis Steinfurt).
- Regierungsbezirk Detmold 6 neue und ein erweitertes Gebiet: Schloß Uhlenburg (Kreis Herford), im Kreis Höxter: NSG Wenkenberg, Kloster Marienmünster, Franzmann-Haus in Brakel-Hembsen, Rathaus Höxter, Kirche in Rhaden sowie die Erweiterung des NSG Bielenberg mit Stollen
- Regierungsbezirk Arnberg zwei neue und ein erweitertes Gebiet: Felsen am Hartkortsee (Ennepe-Ruhr-Kreis), Haus Düsse (Kreis Soest) sowie eine Erweiterung des NSG Lörmecketal (Hochsauerlandkreis, Kreis Soest)
- Regierungsbezirk Köln vier neue und drei erweiterte Gebiete: Rhein-Fischschutzzonen zwischen Bad Honnef und Emmerich (Rhein-Sieg-Kreis, kreisfreie Städte Köln und Bonn, sh. auch unter Regierungsbezirk Düsseldorf), Wachholdergelände bei Branscheid (Oberbergischer Kreis), Wachholdergelände bei Wildberg (Oberbergischer Kreis), NSG Komper Heide (Rhein-Sieg-Kreis), Schloßkirche in Schleiden (Kreis Euskirchen) sowie Erweiterung des Thielenbruchs (Rheinisch-Bergischer Kreis), der Sieg (Rhein-Sieg-Kreis), Hänge an Urft und Gillesbach, Urftaue von Urft bis Schmidtheim (Ennepe-Ruhr-Kreis), Wupper von Leverkusen bis Solingen (Rheinisch-Bergischer Kreis, kreisfreie Städte Remscheid, Solingen und Leverkusen).

Nach Brüssel weitergeleitet wurde auch das FFH-Gebiet „Bergwiesen Lippe mit Buchheller und Mischebachtal“ im Kreis Siegen-Wittgenstein, da inzwischen auch die benachbarten Bundesländer ihre Meldepflichtungen in diesem Landschaftsraum nachgekommen sind bzw. dies beabsichtigen. Schließlich ist noch auf Antrag der entsprechenden Grundeigentümer die Erweiterung des bestehen-

den Vogelschutzgebietes „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen (Kreis Siegen-Wittgenstein) von rd. 169 ha beschlossen worden.

Die Meldung der FFH-Gebiete lässt konkurrierende Nutzungen zu, wenn im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen festgestellt wird, dass aus einer geplanten Nutzung keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützten Arten bzw. Lebensräume hervorgeht oder aber bei überwiegendem öffentlichen Interesse eine Nutzung trotz Beeinträchtigung bei angemessenem Ausgleich möglich ist.

Die aktuelle Gebietsliste mit getrennter Darstellung der nachgemeldeten Gebiete ist im Internet unter „www.munlv.nrw.de“ einsehbar.

Az.:II/2 60-01-2 qu/g Mitt. StGB NRW Februar 2004

133 OVG NRW zur Ablagerungs- und Deponieverordnung

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 28.10.2003 (Az.: 20 D 116/01 - AK -) entschieden, dass die Ablagerungsverordnung und die Deponieverordnung zusammen ein verbindliches System für die Ablagerung von Abfällen ergeben. Dieses verbindliche System setzt sich nach dem OVG NRW auch gegenüber zeitlich zuvor ergangenen Zulassungsentscheidungen zu einzelnen Deponien unmittelbar durch. Vor diesem Hintergrund hat das OVG NRW in seinem Urteil vom 28.10.2003 (Az.: 20 D 116/01 - AK -) klargestellt, dass sich ein Deponiebetreiber nach Inkrafttreten der Ablagerungsverordnung und der Deponieverordnung auch nicht mehr auf einen Planfeststellungsbeschluss und nachfolgende bestandskräftige Änderungsbescheide berufen kann, wenn diese dem Regelungsgehalt der Ablagerungsverordnung und der Deponieverordnung widersprechen. Vielmehr sind der Planfeststellungsbeschluss und nachfolgende bestandskräftige Änderungsbescheide in diesem Zusammenhang als überholt anzusehen und für den weiteren Betrieb der Deponie nicht mehr beachtlich. Die Ablagerungsverordnung und die Deponieverordnung seien insoweit materielle „Gesetze“ mit unmittelbarem Geltungsanspruch und Vorrang auch gegenüber entgegenstehenden älteren Regelungen in Verwaltungsakten. Eine anderweitige Regelung in Verwaltungsakten in Abweichung von dem Regelungsgehalt der Verordnungen sei deshalb nicht möglich. Damit ist nunmehr klargestellt, dass der Regelungsgehalt der Deponieverordnung und der Ablagerungsverordnung für alle Deponien einheitlich gilt.

Az.:II/2 31-50 qu/g Mitt. StGB NRW Februar 2004

134 StGB NRW-Präsidium zur Abwasserberatung NRW

Das Präsidium des StGB NRW hat in seiner 155.Sitzung am 15.12.2003 die bis jetzt festzustellende große Bereitschaft der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen begrüßt, die Abwasserberatung NRW e.V. als Selbsthilfeeinrichtung ab dem 1.1.2005 über ein jährlich zu zahlendes pauschales Beratungsentgelt weiter zu finanzieren. Das Präsidium hat mit einstimmigen Beschluß den Städten und Gemeinden empfohlen, eine entsprechende Beratungsvereinbarung mit der Abwasserberatung NRW e.V. abzuschließen. Ebenso hat der Umweltausschuß des StGB

NRW die große Mitwirkungsbereitschaft der Städte und Gemeinden an der Weiterfinanzierung ausdrücklich begrüßt und durch einstimmigen Beschluß den Städten und Gemeinden empfohlen, eine Beratungsvereinbarung mit der Abwasserberatung NRW e.V. abzuschließen.

Mit Datum vom 30. April 2003 hatte die Abwasserberatung NRW e.V. die Städte und Gemeinden darüber informiert, dass diese als Selbsthilfeeinrichtung für die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ihr allgemeines Beratungsangebot ab dem 01.01.2005

nur dann aufrechterhalten kann, wenn die Städte und Gemeinden bereit sind, ab diesem Zeitpunkt ein jährliches pauschales Beratungsentgelt zu zahlen.

Der Rücklauf von den Städten und Gemeinden ist bislang überaus positiv. Zum 15.1.2004 stellte sich der Rücklauf wie folgt dar: 334 Städte und Gemeinden von insgesamt 396 Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben sich bislang zurückgemeldet. 268 Städte und Gemeinden haben eine Finanzierungszusage erteilt. Dieses entspricht einer Zustimmung von 80,24 %. Von den 62 Städten und Gemeinden, die den Antwortbogen bislang nicht zurückgeschickt haben, haben bereits viele Städte und Gemeinden signalisiert, auch noch eine Finanzierungszusage zu erteilen. Damit ist der Fortbestand der Abwasserberatung NRW e.V. ab dem 01.10.2005 grundsätzlich sichergestellt.

Für weitere Informationen stehen die Geschäftsführer der Abwasserberatung NRW (Herr Dipl.-Ing. Michael Lange (Tel.: 0211/430 77 20) und Herr Dr. jur. Peter Queitsch (Tel.: 0211/430 77 12) gerne zur Verfügung.

Az.:II/2 20-00 qu/g Mitt. StGB NRW Februar 2004

135 Weiterbetrieb des Dualen Systems 2004 gesichert

Das Umweltministerium NRW hat mit Schreiben vom 22.12.2003 mitgeteilt, das der Weiterbetrieb des Dualen System ab dem 1.1.2004 in NRW flächendeckend sichergestellt ist. Für die Leichtstoffverpackungen (gelber Sack/gelbe Tonne) und für Glas lägen für fast sämtliche 64 Vertragsgebiete der Duales System Deutschland AG (DSD AG) unterzeichnete Abfuhrverträge (sog. Leistungsverträge) vor. Die übrigen Verträge befänden sich im Postlauf und würden noch vor dem 23.12.2003 unterzeichnet werden. Eine Vergabe für 3 Jahre aufgrund der von der DSD AG durchgeführten Ausschreibung erfolge in 16 Vertragsgebieten für die Leichtstoffverpackungen und in 12 Gebieten für Glas. In den übrigen 48 bzw. 52 Vertragsgebieten werde die Entsorgung aufgrund von Ein-Jahresverträgen mit dem bisherigen Entsorger durchgeführt werden. Die kommunalen Spitzenverbände hatte für die Entsorgung der gebrauchten Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton bereits am 26.11.2003 zugesagt, dass deren ordnungsgemäße Entsorgung über die kommunale Altpapierentsorgung im Jahr 2004 sichergestellt ist. Die Verhandlungen über die anteilige Kostenübernahme für diesen Bereich ist zwischen der DSD AG und den kommunalen Spitzenverbänden noch nicht abgeschlossen. Nach der Forderung der kommunalen Spitzenverbände soll die DSD AG sich auch weiterhin im Jahr 2004 mit 25 % an den gesamten Kosten der Altpapiererfassung und -verwertung beteiligen.

Az.:II/2 32-16-4 qu/g Mitt. StGB NRW Februar 2004

Freiwillige Vereinbarung in NRW zur Gewerbeabfallverordnung

Im November 2003 ist in Düsseldorf für das Land NRW eine Freiwillige Vereinbarung zur Umsetzung der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) unterschrieben worden. Vertragspartner der Vereinbarung sind das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) und

- der Verband Kommunaler Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen im Verband Kommunaler Unternehmen e. V. (VKS im VKU),
- der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V., Regionalverband West (BDE) sowie
- der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. (BVSE).

Die Vereinbarung verfolgt das Ziel, Regeln für den Nachweis der Abfallströme für Vorbehandlungsanlagen (z.B. Sortierungsanlagen) festzulegen, in denen Abfälle im Anwendungsbereich der Gewerbeabfall-Verordnung behandelt werden. Die am 1.1.2003 in Kraft getretene Gewerbeabfall-Verordnung sieht vor, dass auch Gewerbeabfälle – ähnlich wie Abfälle aus privaten Haushalten – nach wiederverwertbaren Stoffen und zu entsorgendem Restmüll bereits an der Anfallstelle beim gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger getrennt werden müssen. Die Sortierungsanlagen haben nach der Gewerbeabfall-Verordnung (§ 5 GewAbfV) bestimmte Quoten für auszusortierende Wertstoffe zu erfüllen. Diesen Quoten betragen im Jahr 2003 65 Prozent, im Jahr 2004 75 Prozent und im Jahr 2005 85 Prozent. Über die transparent gemachten Abfallströme haben es Entsorger und Behörden deutlich einfacher, die Erfüllung dieser Quoten zu kontrollieren. In NRW gibt es rund 180 Sortieranlagen, die unter die Gewerbeabfall-Verordnung fallen und damit der freiwilligen Vereinbarung beitreten können. Der jährliche Durchsatz in diesen Anlagen beträgt 4, 5 bis 5 Millionen Tonnen Abfall. Im November 2003 hatten sich bereits 16 Anlagen zur Teilnahme an der freiwilligen Vereinbarung bereit erklärt.

Nach der Präambel der Selbstverpflichtungserklärung wird ein klares, verlässliches Regelwerk anerkannt, das sichere Rahmenbedingungen sowohl für die Wettbewerber im Entsorgungsmarkt als auch für die Abfallwirtschaftsbehörden in Nordrhein-Westfalen vorgibt. Die Schaffung eines einheitlichen Bilanzierungssystems soll zum einen den behördlichen Überwachungsaufwand reduzieren und die Transparenz der Stoffströme aus dem gewerblichen Bereich in Nordrhein-Westfalen erhöhen. Weiterhin führt das System zu einer Vereinfachung der Erfüllung der Dokumentations- und Nachweispflichten für die Anlagenbetreiber. Für die Anlagenbetreiber werden nach der Selbstverpflichtungserklärung die unterschiedlichen Bilanzierungspflichten für Vorbehandlungsanlagen nach einem einheitlichen System zusammengefasst und damit die ansonsten erforderlichen Einzelnachweise ersetzt.

Nach der Selbstverpflichtung zum Mengenstromnachweis sind die Parteien sich einig, dass aus Transparenzgründen die Betreiber von Vorbehandlungsanlagen über die Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung hinaus ihre Input- und Outputströme an gewerblichen Abfällen der jeweils zuständigen Behörde bzw. der von ihr benannten Stelle jährlich unaufgefordert zur Verfügung stellen. Damit wird

ein verbindliches Verfahren zur Darstellung der Abfallmassenströme der Vorbehandlungsanlagen (einheitliches Vorgehen bei der Erstellung der Bilanzen und bei der Ermittlung der von der Vorbehandlungsanlage erreichten Verwertungsquoten) anerkannt. Die Ergebnisse der Bilanzierung werden den für die jeweiligen Anlagen zuständigen Behörden innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres zur Verfügung gestellt. Bilanziert wird nach der Herkunft der angelieferten Abfälle, differenziert nach Einsammlungsgebiet der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Dabei werden die Abfälle getrennt nach Entsorgungsverfahren sowie den jeweiligen Entsorgungswegen in einer Jahresübersicht (Jahresbilanz) dokumentiert. Was die Verwertungsquoten und Sortierung von gemeinsam erfassten Abfallfraktionen anbelangt, dürfen diese im Jahresdurchschnitt die in § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 5 GewAbfV vorgegebenen Werte nicht unterschreiten. Die Erfüllung dieser Quotenverpflichtung wird von den Betreibern der Vorbehandlungsanlagen durch die Jahresübersicht (Jahresbilanz) dokumentiert.

Im Gegenzug hierzu werden die Betreiber der Vorbehandlungsanlagen hinsichtlich der Einhaltung des Nachweises der Verwertungsquoten und der Bilanzierung der Abfallströme von der allgemeinen abfallrechtlichen Überwachung befreit, da diese Informationen über die neue Jahresbilanz erfasst sind. Eine Befreiung findet nur dann nicht statt, wenn aufgrund eigener Meldungen der Abfallströme Defizite in der ordnungsgemäßen Durchführung der GewAbfV erkennbar werden. Sollten Anlagenbetreiber die von den Unterzeichnern empfohlene Selbstverpflichtungserklärung nicht abgeben, unterfallen diese der regulären gesetzlichen abfallrechtlichen Überwachung.

Az.:II/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW Februar 2004

137

OVG NRW zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Das OVG NRW hat sich mit Beschluss vom 13.12.2003 (Az.: 15 A 4624/03) mit der Fragestellung auseinandergesetzt, an wen bei einem gemeinschaftlichen Eigentum einer Wohnungseigentümergeinschaft die Verfügung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ergehen muss. Dem Beschluss lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Stadt verfügte mit dem angegriffenen Verwaltungsakt gegenüber allen Wohnungseigentümern einer Wohnungseigentümergeinschaft den Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Entwässerungsanlage. Die dagegen gerichtete Klage war in erster Instanz erfolglos. Mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung machte der klagende Wohnungseigentümer geltend, die Anschlussverfügung habe an den Verwalter gerichtet werden müssen. Dieser Antrag wurde vom OVG NRW abgelehnt.

Das OVG NRW führt in seinem Beschluss vom 23.12.2003 aus, dass sich die Frage, ob die Anschlussverfügung durch Zustellung gegenüber einem Verwalter (§ 41 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, § 1 Abs. 1 und 2 LZG, § 8 Abs. 1 VwZG) hätte erfolgen müssen sich im vorliegenden Fall nicht stellen würde. Eine Zustellung an einen Verwalter sei gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) nicht geboten gewesen, da eine schriftliche Vollmacht nicht vorgelegt worden sei. Sollte hiernach der Anschluss eines im gemeinschaftlichen Eigentum einer Wohnungseigentümergeinschaft stehenden Grundstücks

an die öffentliche Entwässerungsanlage angeordnet werden, so könne die notwendige Bekanntgabe der Anschlussverfügung an alle Miteigentümer gemeinsam durch Bekanntgabe an den Verwalter erfolgen. Gleichzeitig könne – wenn zustellungsrechtlich nicht eine Zustellung an einen Bevollmächtigten vorgeschrieben sei – aber auch eine Bekanntgabe des einheitlichen Verwaltungsaktes gegenüber jedem einzelnen Miteigentümer erfolgen.

Az.:II/2 24-30 qu/g

Mitt. StGB NRW Februar 2004

138 OVG NRW zum Gebührenabschlag für Eigenkompostierer

Die Regelung zum Gebührenabschlag für Eigenkompostierer in § 9 Abs. 2 Satz 7 Landesabfallgesetz NRW verpflichtet nach dem OVG NRW (Beschluss vom 5.12.2003 – Az.: 9 A 1768/02) eine Gemeinde nicht, einen Abschlag exakt in vollständiger Höhe der durch die Bioabfallentsorgung entstehenden, vom Eigenkompostierer nicht verursachten Kosten zu gewähren. Es liege – so das OVG NRW – auf der Hand, dass die von § 9 Abs. 2 Satz 5 Landesabfallgesetz NRW beabsichtigte anteilige Heranziehung von Eigenkompostierern zu den Kosten der Bioabfallentsorgung in keinem Fall erreicht werden könne, wenn diese Gruppe zugleich wieder über die Abschlagsgewährung nach § 9 Abs. 2 Satz 7 Landesabfallgesetz NRW von sämtlichen Kosten der bezeichneten Art freigestellt werden müsste. Insoweit fordere – so das OVG NRW – § 9 Abs. 2 Satz 7 Landesabfallgesetz NRW auch nur die Gewährung eines angemessenen und nicht eines exakten Gebührenabschlages mit Blick auf die Kosten der Bioabfallentsorgung. Eine zwingende Verpflichtung zur Bemessung des Gebührenabschlages exakt nach der Höhe der (gesamten) Kosten für die Bioabfallentsorgung könne dem Gesetz damit nicht entnommen werden.

Mit der Abschlagsgewährung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 7 Landesabfallgesetz NRW soll einerseits der Ersparnis von sammlungs-, transport- und mengenabhängigen Behandlungskosten bei Eigenkompostierung Rechnung getragen werden. Sie soll andererseits aber zugleich den Umstand berücksichtigen, dass die Schaffung einer kommunalen Verwertungsstruktur für Bioabfall auch den Eigenkompostierern unter den Aspekten einer Reduktion der Kosten für die Restabfallbeseitigung, der Qualitätssicherung des (eigenen) Kompostes und eventueller unentgeltlicher Leistungen (Strauchschnitt-sammlung und ähnlichem) zu Nutzen kommen kann. Maßgeblich sind insoweit die jeweils örtlichen Verhältnisse (vgl. Landtags-Drs. 12/3482, S. 62/63).

Damit ist – so das OVG NRW – dem Satzungsgeber hinsichtlich der Orientierung der Abschlagshöhe an denjenigen Kriterien mit dem Merkmal der Angemessenheit ein gewisser Bewertungsspielraum eröffnet. Der Abschlag dürfe nur nicht außer Verhältnis zu den besagten Kostenersparnissen durch den Eigenkompostierer bzw. Vorteilen der kommunalen Bioabfallentsorgung für den Eigenkompostierer stehen. Das Gebot des angemessenen Abschlags in § 9 Abs. 2 Satz 7 Landesabfallgesetz NRW könne mithin keineswegs schematisch in dem Sinne verstanden werden, dass der Abschlag in jedem Fall auf einen Betrag festgesetzt werden müsste, der im Ergebnis zu einer Beteiligung der Eigenkompostierer ausschließlich an den Vorhaltekosten für die Bioabfallentsorgung führe. Dem steht insbesondere entgegen, dass bei einer solchen Vorgehensweise

die erwähnten Vorteile des kommunalen Bioabfallentsorgungssystems für den Eigenkompostierer regelmäßig unberücksichtigt blieben. Es sei im zu entscheidenden Fall auch nicht erkennbar, dass der über die Einsparung der Gebühr für die Biotonne gewährte Abschlag, der bei knapp 30 % der Gebühren eines Durchschnittshaushalts liege, zu niedrig bemessen sein könnte.

Außerdem verstoße die praktizierte Mitfinanzierung der Bioabfallentsorgung über die Gebühr für die Restmülltonne auch nicht gegen das in § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW verankerte Gebot, bei der Gebührenbemessung wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu schaffen. Denn der Landesgesetzgeber habe durch die gesetzliche Vorgabe, dass den Eigenkompostierern nach § 9 Abs. 2 Satz 7 Landesabfallgesetz NRW ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren ist, erreicht, dass auch für den Fall einer Beteiligung der Eigenkompostierer an den Kosten der Bioabfallentsorgung ein ausreichender Anreiz vorhanden sei, weiterhin eine Verwertung von Bioabfällen durch eine Selbstkompostierung vorzunehmen. Im übrigen begegnet es – so das OVG NRW – keinen Bedenken, wenn durch gebührenrechtliche Regelungen ein werbender Anreiz gesetzt wird, die Biotonne (zusätzlich) zu nutzen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 20.12.2000 – Az.: 11 C 7.00 -, NWVBl 2001, S. 255 ff.). Insoweit stellt die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 5 2. Alternative Landesabfallgesetz NRW auch keinen Verstoß gegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz dar, weil die anteilige Quersubventionierung der Biotonne – was auf der Hand liege – kein Verbot bzw. keine unzumutbare Erschwerung der Eigenkompostierung bedeute. Das Recht und die Möglichkeit zur Eigenkompostierung werde hierdurch nicht berührt. Die Quersubventionierung bewirke im Ergebnis auch keinen finanziellen Zwang zur Nutzung der Biotonne in dem Sinne, dass es für die Gebührenhöhe gleichgültig wäre, ob eine Eigenkompostierung vorgenommen wird oder nicht. Vielmehr sei mit der gleichzeitigen Verpflichtung zur Gewährung eines angemessenen Abschlags für die Eigenkompostierer gem. § 9 Abs. 2 Satz 7 Landesabfallgesetz NRW sichergestellt, dass der Eigenkompostierer finanziell belohnt werde.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass mit dem Beschluss des OVG NRW vom 05.12.2003 (Az.: 9 A 1768/02) nunmehr eindeutig klargestellt worden ist, dass die gesetzlichen Regelungen zur Querfinanzierung der Biotonne in § 9 Abs. 2 Satz 5 Landesabfallgesetz NRW im Zusammenhang mit § 9 Abs. 2 Satz 7 Landesabfallgesetz NRW durch das OVG NRW nicht beanstandet werden, sondern eine verlässliche Grundlage dafür darstellen, die Kosten für die Biotonne querfinanzieren zu können. In diesem Zusammenhang gibt es zwei Möglichkeiten der Finanzierung der Kosten der Biotonne. Die erste Möglichkeit besteht darin, die Kosten der Bioabfallentsorgung komplett über die Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß abzurechnen (§ 9 Abs. 2 Satz 5 1. Alternative LABfG NRW). Dann muss nach § 9 Abs. 2 Satz 7 LABfG NRW demjenigen Eigenkompostierer, der keine Biotonne benutzt, ein angemessener Gebührenabschlag bei der Einheitsgebühr gewährt werden. Die zweite Möglichkeit besteht darin, eine nicht kostendeckende Sondergebühr für die Biotonne zu erheben und den Rest der Kosten der Bioabfallentsorgung über die Einheitsgebühr bezogen auf den Restmüllgefäß abzurechnen (§ 9 Abs. 2 Satz 5 2. Alternative LABfG NRW). In diesem Fall ist grundsätzlich ein Gebührenab-

schlag nach § 9 Abs. 2 Satz 7 LAbfG NRW nicht gesondert erforderlich, weil dann der Eigenkompostierer, der keine Biotonne benutzt, bereits die nicht kostendeckende Sondergebühr für die Biotonne nicht bezahlen muss, so dass er hierdurch bereits indirekt einen Gebührenabschlag gewährt bekommt.

Az.:II/2 33-10 qu/g

Mitt. StGB NRW Februar 2004

139 OVG NRW zur Querfinanzierung der Biotonne

Mit dem Beschluss vom 5.12.2003 (Az.: 9 A 1768/02) hat das OVG NRW endgültig klargestellt, dass die seit dem 1.1.1999 geltende Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 5 LAbfG NRW eine ausreichende Rechtsgrundlage dafür bildet, um einerseits eine sog. Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß erheben zu können, in welche sämtliche Kosten aller Abfallentsorgungsteilleistungen eingestellt werden können (z.B. Entsorgung von Restmüll, Sperrmüll, Bioabfall, schadstoffhaltige Abfälle, Altpapier – hier: Druckerzeugnisse, die keine Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton sind -, Altkühlschränke, alte Elektrogeräte usw.). Andererseits bietet § 9 Abs. 2 Satz 5 2. Alternative LAbfG NRW nach dem OVG NRW auch die Möglichkeit, für eine bestimmte Abfallentsorgungsteilleistung eine nicht kostendeckende Sondergebühr zu erheben und den Rest der Kosten für diese Abfallentsorgungsteilleistung über die sog. Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß (quer) zu finanzieren. Konkret bedeutet dieses vereinfacht dargestellt: Kostet eine 120 Liter Biotonne pro Jahr und Grundstück z.B. 200 Euro, so kann eine nicht kostendeckende Sondergebühr von 30 Euro erhoben werden und der Rest der Kosten über die Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß abgewickelt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 5 2. Alternative LAbfG NRW). Alternativ hierzu ist es aber auch möglich, überhaupt keine Sondergebühr für die Biotonne zu erheben und sämtliche Kosten der Biotonne über die Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß abzurechnen (§ 9 Abs. 2 Satz 5 1. Alternative LAbfG NRW). In diesem Fall der kompletten Einheitsgebühr ist dann allerdings für die Nichtnutzer der Biotonne, die Eigenkompostierung betreiben, nach § 9 Abs. 2 Satz 7 LAbfG NRW ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren.

Az.:II/2 33-10 qu/g

Mitt. StGB NRW Februar 2004

Buchbesprechungen

Die Mehrwertsteuer der Gemeinden und ihrer Betriebe

von Werner Löblein, Steuerberater und ehem. Steuerreferent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Loseblattwerk, etwa 1.410 Seiten, € 84,- einschl. Ordner, ISBN 3-415-

00563-1. Gemeinden engagieren sich in vielfacher Form mit ihren Betrieben im allgemeinen Wirtschaftsleben. Dadurch erlangen die umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften immer größere Bedeutung für die Kommunen. Ganz gleich, in welcher Form sie die Aufgaben der Daseinsfürsorge erfüllen, stets sind die erheblichen finanzpolitischen Folgen des Umsatzsteuerrechts zu beachten. Dabei ist der „Löblein“ eine große Hilfe: Die verständliche Sprache und die übersichtliche und vollständige Darstellung der maßgeblichen Vorschriften erleichtern es der ratsuchenden Gemeinde, auf konkrete Fragen konkrete Antworten zu finden. Im Einzelnen bietet der „Löblein“: - die wesentlichen Gesetzestexte, Durchführungsverordnungen und Richtlinien - mehr als 200 wichtige Verwaltungsanweisungen auf Bundes- und Länderebene - eine Kommentierung anhand von Fällen aus der gemeindlichen Praxis mit verständlichen Erläuterungen der Rechtsprechung - eine auf der Systematik der Haushaltspläne basierende Schnellübersicht Mit der 25. Ergänzungslieferung (Stand Mai 2003) wird der Anhang aktualisiert. Das Umsatzsteuergesetz 1999 erhält die Fassung, die sich durch die Änderungsgesetze vom 23.07., 26.07., 01.09.2002 und vom 16.05.2003 ergibt. Die neuen Verwaltungsanweisungen im Anhang betreffen Umsatzsteuerfragen bei kommunalen Wasserversorgungsunternehmen, die umsatzsteuerliche Behandlung von Erschließungsmaßnahmen, die Personalgestaltung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, den Vorsteuerabzug bei gemischtgenutzten Grundstücken, die umsatzsteuerliche Behandlung von Sportanlagen, den Vorsteuerabzug und die Berichtigung des Vorsteuerabzugs, die umsatzsteuerliche Behandlung der außerbetrieblichen Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes. Die Ergänzung und Aktualisierung machen den Kommentar noch wertvoller für die tägliche Arbeitspraxis.

Az.:IV/1 922-00

Mitt. StGB NRW Februar 2004

VOL-Handbuch

unter Berücksichtigung der Europäischen Vergaberichtlinien von Christel Lamm, Ministerialrat a.D., Rudolf Ley, Abteilungspräsident im Bundesamt für Naturschutz, Bonn, Doris Weckmüller-Staschik, Regierungsdirektorin, Bundesministerium des Innern, Bonn. 14. Ergänzungslieferung, Umfang: 136 Seiten, DIN A5, Preis: 33,50 Euro, Stand: 01.11.2003; Grundwerk: 1.290 Seiten in einem Ordner, Preis 49,80 Euro, ISBN 3-8073-1103-3, Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München. Die 14. Aktualisierung enthält im Wesentlichen die Neufassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B 2003), die grundlegende Überarbeitung des Teil C des Leitfadens, der an die VOL/B 2003 und das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 29. November 2001 angepasst wurde, sowie die Bekanntmachung der Bundesregierung zu § 12 der Vergabeordnung.

Az.:II/1 00

Mitt. StGB NRW Februar 2004

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.nwstgb.de, e-mail: info@nwstgb.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200